

Richtlinien für das Einheitspatent

1. Allgemeines	6
1.1. Vorbemerkung	6
1.2. Erläuternde Anmerkungen	6
1.2.1. Übersicht.....	6
1.2.2. Abkürzungen.....	7
1.3. Rechtsrahmen	9
1.3.1. EU-Verordnungen zur Schaffung der Verstärkten Zusammenarbeit	10
1.3.2. Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz	10
1.3.3. Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz	10
1.3.4. Einschlägige Vorschriften des EPÜ und Veröffentlichungen im Amtsblatt	11
1.4. Die Rolle des Einheitlichen Patentgerichts	11
1.5. Territorialer Geltungsbereich des Einheitspatents	12
1.5.1. Territorialer Geltungsbereich.....	12
1.5.2. Zusätzliche teilnehmende Mitgliedstaaten, die das EPGÜ ratifizieren bzw. ihm beitreten	12
1.6. Die Rolle der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz	13
2. Der Antrag auf einheitliche Wirkung	14
2.1. Anspruchsberechtigung (Erfordernisse nach Regel 5 (2) DOEPS)	14
2.2. Erfordernisse	15
2.2.1. Form und Frist	15
2.2.2. Zur Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung berechnete Personen	15
2.2.3. Im Antrag auf einheitliche Wirkung erforderliche Angaben	16
2.2.4. Sprache des Antrags auf einheitliche Wirkung	17
2.2.5. Zur Unterzeichnung des Antrags befugte Personen	17
2.2.6. Freiwillige Angabe der Niederlassung des ursprünglichen Anmelders am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung....	18
2.2.7. Übersetzung	19
2.2.7.1. Format.....	20
2.2.7.2. Berichtigung	20
2.3. Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung.....	20
2.3.1. Wie der Antrag auf einheitliche Wirkung zu stellen ist	20
2.3.2. Empfangsbestätigung	21
2.4. Prüfung des Antrags auf einheitliche Wirkung	21
2.5. Registrierung der einheitlichen Wirkung	22
2.6. Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung	22
2.7. Zurücknahme des Antrags auf einheitliche Wirkung.....	23
3. Gebühren	25
3.1. Allgemeines	25
3.2. Gebühren für Einheitspatente	25
3.3. Zahlungsarten und Währung	26

3.4. Fälligkeitstag für die Gebührenzahlung	26
3.5. Gebührenermäßigung	26
3.6. Rückerstattung von Gebühren	26
3.7. Jahresgebühren	27
3.8. Fälligkeit der Jahresgebühren	27
3.9. Frühe Entrichtung von Jahresgebühren	28
3.10. Zusätzliche Frist von sechs Monaten für die Entrichtung der Jahresgebühren	28
3.11. Fehlende Zahlung nach zusätzlicher Sechsmonatsfrist für die Entrichtung der Jahresgebühren	28
3.12. Erlöschen des Einheitspatents wegen Nichtentrichtung der Jahresgebühr	29
3.13. Fälligkeit von Jahresgebühren nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens	29
3.14. Besonderheiten in Bezug auf Jahresgebühren	30
3.14.1. Dreimonatige Sicherheitsfrist nach Regel 13 (4) DOEPS....	30
3.14.2. Fälligkeit von Jahresgebühren zwischen der Erteilung des europäischen Patents und der Zustellung der Mitteilung über die Eintragung der einheitlichen Wirkung	30
4. Kompensationssystem	32
4.1. Anspruchskriterien	32
4.1.1. Wohnsitz, Sitz	32
4.1.2. Kategorien von Anmeldern/Inhabern	32
4.1.3. Rechtsübergang einer europäischen Patentanmeldung während des Erteilungsverfahrens	32
4.1.4. Erfordernis der Anmeldesprache	33
4.2. Einreichung des Antrags auf Kompensation	33
4.3. Prüfung des Antrags auf Kompensation	34
4.3.1. Gewährung des Antrags auf Kompensation	34
4.3.2. Zurückweisung des Antrags auf Kompensation.....	34
4.3.3. Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung	35
4.3.4. Zurücknahme des Antrags auf Kompensation	36
5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	37
5.1. Anwendungsbereich	37
5.2. Zulässigkeit	38
5.2.1. Recht zur Anmeldung	38
5.2.2. Frist	38
5.2.3. Form	38
5.2.4. Begründung	39
5.3. Begründetheit	39
5.4. Entscheidung über die Wiedereinsetzung	40
6. Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens; Aussetzung des Eintragungsverfahrens	42
6.1. Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens	42

6.2. Aussetzung des Eintragungsverfahrens	43
7. Eintragung von Namens- und Adressänderungen, Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten	44
7.1. Allgemeines	44
7.2. Übertragung des Einheitspatents	44
7.3. Namensänderung	45
7.4. Lizenzen und andere Rechte	45
7.4.1. Eintragung	45
7.4.2. Löschung	46
7.4.3. Mängel	47
7.5. Erklärung über die Lizenzbereitschaft	47
7.5.1. Eintragung	47
7.5.2. Zurücknahme	48
7.5.3. Mängel	48
7.6. Lizenzzusagen	48
7.7. Änderung von Erfinderdaten im Einheitspatentregister	48
8. Verfahren vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz ..	49
8.1. Erfordernisse für die Einreichung	49
8.1.1. Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung	49
8.1.2. Nachreichung von Unterlagen	49
8.2. Vertretung vor dem EPA	49
8.2.1. Bestellung eines Vertreters	50
8.2.2. Vertretung durch einen Angestellten	50
8.2.3. Gemeinsamer Vertreter	51
8.2.4. Vollmachten	51
8.2.5. Vertreterwechsel	52
8.3. Unterzeichnung der Schriftstücke	53
8.3.1. Unterzeichnung des Antrags auf einheitliche Wirkung	53
8.3.2. Unterzeichnung anderer Schriftstücke	53
8.3.3. Form der Unterschrift	54
8.4. Sprachen	54
8.5. Zustellung	55
8.6. Fristen	55
8.6.1. Bestimmung der Fristen	55
8.6.2. Versäumung einer Frist	56
8.7. Mündliche Verhandlung ^a	56
8.8. Veröffentlichungen und Akteneinsicht	56
8.8.1. Register für den einheitlichen Patentschutz	56
8.8.2. Inhalt des Einheitspatentregisters	57
8.8.3. Eintragung von Änderungen im Einheitspatentregister	57
8.8.4. Europäisches Patentblatt	58
8.8.5. Amtsblatt des EPA	58
8.8.6. Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten	58

8.8.7. Bescheinigung und Code für den einheitlichen Patentschutz	58
8.9. Rechtsmittel	59
8.9.1. Klagen gegen Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz	59
8.9.2. Abhilfe	59
8.9.3. Klage gegen eine Entscheidung zur Zurückweisung eines Antrags auf einheitliche Wirkung	60
9. Anlage: Alphabetisches Sachregister	61
9.1. A	61
9.2. B	62
9.3. C	63
9.4. D	63
9.5. E	64
9.6. F	66
9.7. G	67
9.8. H	68
9.9. I	68
9.10. J	68
9.11. K	69
9.12. L	70
9.13. M	70
9.14. N	70
9.15. O	71
9.16. P	71
9.17. R	71
9.18. S	72
9.19. T	72
9.20. U	72
9.21. V	73
9.22. W	75
9.23. Z	75

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkung

Im Einklang mit Regel 3 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz in Verbindung mit Art. 10 (2) a) des Europäischen Patentübereinkommens hat der Präsident des Europäischen Patentamts mit Wirkung vom 1. April 2025 die Richtlinien für das Einheitspatent erlassen.

Diese Richtlinien werden jährlich aktualisiert, um der Entwicklung von Recht und Praxis in Bezug auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung ("Einheitspatent") Rechnung zu tragen. In der Regel dienen Aktualisierungen der Änderung bestimmter Sätze oder Passagen auf einzelnen Seiten, um den Text an die **jüngsten** rechtlichen Weiterentwicklungen in Bezug auf das Einheitspatent und die Praxis des EPA anzupassen. ~~Dementsprechend kann eine Aktualisierung niemals einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.~~ Generell spiegelt jede Aktualisierung den Stand vom 1. Dezember des Vorjahres wider. Fehlerhinweise und Verbesserungsvorschläge von Lesern sind sehr willkommen und können uns per E-Mail unter folgender Adresse übermittelt werden: unitary_patent_division@epo.org.

Die bindende Fassung der Richtlinien für das Einheitspatent ist auf der EPA-Website in recherchierbarem HTML-Format **sowie als PDF-Datei** zugänglich unter epo.org.

In der HTML-Publikation lassen sich die Änderungen durch Markieren des Kästchens Änderungen anzeigen (oben rechts) sichtbar machen. Damit werden eingefügte Textstellen grün hinterlegt, und Streichungen werden rot und durchgestrichen dargestellt. Bei Abschnitten, in denen sich nichts geändert hat, ist das Kästchen deaktiviert (grau).

1.2. Erläuternde Anmerkungen

1.2.1. Übersicht

Der Hauptteil dieser Richtlinien besteht aus folgenden ~~sieben~~-acht Teilen:

Teil 1:	Allgemeines; befasst sich mit dem Rechtsrahmen, dem territorialen Geltungsbereich und der Rolle des EPA.
Teil 2:	Der Antrag auf einheitliche Wirkung; beschreibt Einreichung und Bearbeitung -Prüfung des Antrags auf einheitliche Wirkung.

Teil 3:	Gebühren und Kompensation ; behandelt vorrangig die in Einheitspatentverfahren fälligen Gebühren und den Antrag auf Kompensation .
Teil 4:	Kompensationssystem; Schwerpunkt liegt auf dem Antrag auf Kompensation von Übersetzungskosten. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; darin geht es um die Einreichung und die Bearbeitung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Teil 5:	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; darin geht es um die Einreichung und die Bearbeitung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens; befasst sich mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme des Verfahrens.
Teil 6:	Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens, Aussetzung des Eintragungsverfahrens; befasst sich mit allen Aspekten dieser Verfahren. Eintragung von Namens- und Adressänderungen, Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten; behandelt Fragen zum Register für den einheitlichen Patentschutz.
Teil 7:	Eintragung von Namens- und Adressänderungen, Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten; behandelt Fragen zum Einheitspatentregister. Verfahren vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz; enthält allgemeine Bestimmungen zu den Verfahren vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz.
Teil 8:	Verfahren vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz; enthält allgemeine Bestimmungen zu den Verfahren vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz.

Die einzelnen Teile dieser Richtlinien sind in Abschnitte unterteilt, die ihrerseits in Unterabschnitte aufgegliedert sein können. Verweise auf andere Abschnitte enthalten die jeweilige Nummer dieses Abschnitts oder Unterabschnitts. Alle Verweise auf Personen in den Richtlinien sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

1.2.2. Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden in diesen Richtlinien verwendet:

ABI. EPA	Amtsblatt des Europäischen Patentamts
ABI. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Art.	Artikel
DOEPS	Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz
Einheitspatent	Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung
Einheitspatent-register	Register für den einheitlichen Patentschutz
EPA	Europäisches Patentamt
EPG	Einheitliches Patentgericht
EPGÜ	Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht
EPG-VerfO	Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EPÜ-Richtlinien	Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt
EU	Europäische Union
GebO	Gebührenordnung
GebOEPS	Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz
PCT	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Teilnehmender Mitgliedstaat	EU-Mitgliedstaat, der an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnimmt und das EPGÜ ratifiziert hat
UPC CoA	Berufungsgericht des Einheitlichen Patentgerichts
VLK	Vorschriften über das laufende Konto

1.3. Rechtsrahmen

Diese Richtlinien enthalten Hinweise zur Praxis der Verfahren vor dem EPA nach der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012, der DOEPS und der GebOEPS. Sie behandeln die Praxis zum Verfahren für den einheitlichen Patentschutz. Praxis und Verfahren zu Recherche und Prüfung von europäischen Patentanmeldungen, einschließlich Einspruchs-, Widerrufs- und Beschränkungsverfahren, sind nicht Gegenstand der Richtlinien für das Einheitspatent. Sie werden in den EPÜ-Richtlinien behandelt, ~~die auf der Website des EPA (epo.org) verfügbar sind.~~

Die vorliegenden Richtlinien sind in erster Linie für Bedienstete des EPA bestimmt, sollen aber auch Verfahrensbeteiligten und Patentfachleuten als Grundlage dienen, um Recht und Praxis im Verfahren vor dem EPA zu veranschaulichen. Als "Verfahrensbeteiligter" bezeichnet wird in der Regel der Inhaber eines europäischen Patents oder eines Einheitspatents sowie sein Vertreter, falls ein solcher bestellt ist.

Die Richtlinien können nicht alle möglichen Fälle und Ausnahmen im Detail abdecken, sondern sind als allgemeine Anleitung zu sehen, die im Einzelfall möglicherweise anzupassen ist. Die Anwendung der Richtlinien auf die einzelnen europäischen Patente und Einheitspatente liegt in der Verantwortung der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz. Die Beteiligten können in der Regel davon ausgehen, dass sich das EPA an diese Richtlinien halten wird, bis sie – oder die ihnen zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften – geändert werden oder das EPG anders entscheidet. **Informationen und Mitteilungen zu Änderungen von Rechtsvorschriften** werden im Amtsblatt des EPA ~~oder auf der Website des EPA~~ bekannt gemacht **und sind im Transparenzportal des EPA zugänglich.**

Die Richtlinien stellen keine Rechtsvorschriften dar. Maßgebend für die Arbeit im EPA sind in erster Linie die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012, die DOEPS, die GebOEPS und das EPGÜ sowie an zweiter Stelle die Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch das EPG. In Bezug auf die

anwendbaren EPÜ-Bestimmungen ist auch die Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA zu berücksichtigen. Wird auf eine Entscheidung oder eine Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer, der Juristischen Beschwerdekammer oder des EPG verwiesen, so wurde die beschriebene Praxis geändert, um der betreffenden Entscheidung oder Stellungnahme Rechnung zu tragen.

~~Enthalten Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA eine von diesen Richtlinien abweichende Auslegung, so folgen die EPA-Bediensteten bis auf Weiteres der in diesen Richtlinien beschriebenen Praxis.~~

1.3.1. EU-Verordnungen zur Schaffung der Verstärkten Zusammenarbeit

Das Einheitspatentsystem basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 (ABl. EPA 2013, 111; ABl. EU L 361, 31.12.2012, 1 - 8), mit der die Verstärkte Zusammenarbeit für den einheitlichen Patentschutz umgesetzt wird, und der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 (ABl. EPA 2013, 132; ABl. EU L 361, 31.12.2012, 89 - 92), in der die Übersetzungsregelungen festgelegt sind. Derzeit nehmen 25 EU-Mitgliedstaaten (alle außer Kroatien und Spanien) an der Verstärkten Zusammenarbeit teil. Die EU-Mitgliedstaaten, für die die EU-Verordnungen gelten, werden als "teilnehmende Mitgliedstaaten" bezeichnet ~~(s. 1.5)~~.

Der Engere Ausschuss wurde von den teilnehmenden Mitgliedstaaten eingesetzt, um die Verwaltung und Überwachung der Aktivitäten im Zusammenhang mit den an das EPA übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Der Engere Ausschuss genehmigte die DOEPS (s. 1.3.2) und die GebOEPS (s. 1.3.3), die mit den beiden Verordnungen am 1. Juni 2023 nach Inkrafttreten des EPGÜ wirksam wurden.

1.3.2. Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz

In der DOEPS sind die dem EPA gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 übertragenen Verfahren festgelegt und die Einrichtung der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz geregelt. Die wichtigsten Vorschriften betreffen den Antrag auf einheitliche Wirkung, das Verfahren zur Erlangung eines Einheitspatents im EPA und die verfügbaren Rechtsmittel. Die DOEPS wurde im Dezember 2015 angenommen und zuletzt durch den Beschluss des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats vom 13. November 2024 zur Änderung der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (SC/D 1/24, s. ABl. EPA 2024, A96) geändert.

1.3.3. Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz

In der GebOEPS sind die Gebühren, die gemäß DOEPS an das EPA zu entrichten sind, die vom Präsidenten des EPA festgelegten Gebühren und Auslagen sowie die verfügbaren Zahlungsarten

aufgeführt. Außerdem enthält sie den Betrag der Kompensation von Übersetzungskosten. Die GebOEPS wurde im Dezember 2015 vom Engeren Ausschuss angenommen (ABI. EPA 2022, A42) und gilt seit dem Tag des Inkrafttretens der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012.

1.3.4. Einschlägige Vorschriften des EPÜ und Veröffentlichungen im Amtsblatt

Einige verfahrensrechtliche Bestimmungen des EPÜ, aus dem Übereinkommen selbst wie aus der Ausführungsordnung, gelten entsprechend für Verfahren nach der DOEPS und der GebOEPS (Regel 20 DOEPS, Art. 6 GebOEPS). Dies ermöglicht die Anpassung an die bestehenden Verfahren und die einschlägige Praxis des EPA. Entsprechend gelten Beschlüsse des Präsidenten des EPA und Mitteilungen des EPA über die Umsetzung der in der DOEPS und der GebOEPS genannten Bestimmungen des EPÜ auch für Einheitspatentverfahren, weil sie gemäß den einschlägigen EPÜ-Bestimmungen ergangen sind, die entsprechend anzuwenden sind. Zu berücksichtigen ist auch die Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA in Bezug auf die jeweiligen EPÜ-Bestimmungen.

Der Präsident des EPA hat gemäß Regel 3 DOEPS und Art. 10 (2) a) EPÜ die Befugnis zum Erlass interner Verwaltungsvorschriften **hinsichtlich der Leitung der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Gewährleistung der Umsetzung des einheitlichen Patentschutzes**. Die Beschlüsse des Präsidenten des EPA und des Vorsitzenden des Engeren Ausschusses sowie Mitteilungen und Informationen des EPA werden im Amtsblatt veröffentlicht. Allgemeine Mitteilungen und Informationen des Engeren Ausschusses oder des Präsidenten des EPA werden ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht (Regel 17 (2) DOEPS).

1.4. Die Rolle des Einheitlichen Patentgerichts

2013 unterzeichneten 25 EU-Mitgliedstaaten das EPGÜ und ebneten **damit** den Weg für die Gründung des EPG als gemeinsames Gericht mit ausschließlicher Zuständigkeit für Verletzungs- und Nichtigkeitsstreitigkeiten in Bezug auf **europäische Patente und Einheitspatente**. **In Bezug auf (traditionelle) europäische Patente hat das EPG gemäß Art. 83 EPGÜ während einer Übergangszeit bis zum 31. Mai 2030 eine konkurrierende Zuständigkeit mit nationalen Gerichten oder anderen zuständigen nationalen Behörden, es sei denn, das Patent wurde von der Zuständigkeit des EPG ausgeschlossen**. Das EPGÜ trat am 1. Juni 2023 in Kraft.

Klagen gegen Entscheidungen, die die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz in Ausübung der in Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat, können beim EPG erhoben werden. Das EPG kann das EPA zur Stellungnahme auffordern. Das EPA ist im Falle von Klagen gegen die Abteilung für

den einheitlichen Patentschutz an die Entscheidungen des EPG gebunden (Regel 1 (1) DOEPS).

1.5. Territorialer Geltungsbereich des Einheitspatents

1.5.1. Territorialer Geltungsbereich

Das Einheitspatent gilt in den Hoheitsgebieten derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit zum einheitlichen Patentschutz teilnehmen und in denen zum Zeitpunkt der Eintragung der einheitlichen Wirkung das EPGÜ in Kraft ist ([Art. 18 \(2\) Verordnung \(EU\) Nr. 1257/2012](#), s. auch 1.5.2). Der Geltungsbereich bleibt über die gesamte Lebensdauer des Einheitspatents hinweg gleich und kann auch nicht auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgedehnt werden, die das EPGÜ erst nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung ratifizieren. Das Einheitspatentsystem ist am 1. Juni 2023 für die folgenden 17 Staaten in Kraft getreten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Slowenien.

Am 1. September 2024 trat Rumänien dem Einheitspatentsystem bei, das nun 18 Staaten umfasst (s. 1.5.2). Der territoriale Geltungsbereich jedes einzelnen Einheitspatents wird im [Register für den einheitlichen Patentschutz Einheitspatentregister](#) angezeigt (s. [7.5.2 Regel 16 \(1\) g\) DOEPS](#)).

Informationen zum territorialen Geltungsbereich des Einheitspatents in den teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Überseeterritorien (d. h. Dänemark, Frankreich, Niederlande) finden sich in der EPA-Veröffentlichung "Nationale Maßnahmen zum Einheitspatent", die auf der [EPA-Website EPA-Website \(epo.org\)](#) abgerufen werden kann.

1.5.2. Zusätzliche teilnehmende Mitgliedstaaten, die das EPGÜ ratifizieren bzw. ihm beitreten

Eine neue Generation von Einheitspatenten wird geschaffen, wenn das EPGÜ in einem neuen an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden ~~EU~~-Mitgliedstaat nach der Einführung des Einheitspatentsystems in Kraft tritt (s. 1.5.1). In der Praxis bedeutet dies, dass der territoriale Geltungsbereich ~~von Einheitspatenten variieren kann, je nachdem, wann eines Einheitspatents davon abhängt, welche Mitgliedstaaten die aktuelle Generation von Einheitspatenten umfasst, wenn~~ die einheitliche Wirkung eingetragen wird. Wenn eine neue Generation von Einheitspatenten in Kraft tritt, wird der territoriale Geltungsbereich von bestehenden Einheitspatenten nicht auf das Hoheitsgebiet des neu beigetretenen teilnehmenden Mitgliedstaats ausgedehnt.

Rumäniens Ratifikationsurkunde zum EPGÜ wurde am 31. Mai 2024 hinterlegt, und das EPGÜ ist drei Monate später in Rumänien in Kraft getreten. Rumänien ist dem Einheitspatentsystem somit am

1. September 2024 beigetreten. Folglich gelten am oder nach dem 1. September 2024 eingetragene Einheitspatente für 18 Staaten, nämlich für die ursprünglichen 17 Staaten (s. 1.5.1) sowie für Rumänien, und bilden die zweite Generation von Einheitspatenten.

Das EPA erlaubt Patentinhabern, eine Verschiebung der Eintragung der einheitlichen Wirkung zu beantragen, wenn ein zusätzlicher teilnehmender Mitgliedstaat das EPGÜ ratifiziert hat und sein Beitritt zum EPGÜ bevorsteht. Eine solche Verschiebung kann bis zum Inkrafttreten der neuen Ratifizierung oder des neuen Beitritts beantragt werden. In solchen Fällen erstreckt sich der territoriale Geltungsbereich des Einheitspatents dann ~~auch~~ auf den/die neuen teilnehmenden Mitgliedstaat(en). Das EPA unterrichtet die Nutzer über diese Möglichkeit und die geltenden Bedingungen in einer entsprechenden Mitteilung im **Amtsblatt**, wie z. B. als bekannt gegeben wurde, dass Rumänien dem Einheitspatentsystem am 1. September 2024 beitreten wird (ABI. EPA 2024, A61). Mit der Stellung eines Antrags auf Verschiebung der Eintragung entfällt nicht das Erfordernis, die Einmonatsfrist für die Beantragung der einheitlichen Wirkung einzuhalten (s. 2.2.1).

1.6. Die Rolle der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben dem EPA Verwaltungsaufgaben übertragen, die insbesondere die Bearbeitung von Anträgen auf einheitliche Wirkung, die Führung des ~~Registers für den einheitlichen Patentschutz~~ **Einheitspatentregisters** und die Erhebung von Jahresgebühren betreffen (Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 4 (2) DOEPS). Die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz wurde als eigene EPA-Abteilung eingerichtet, die sich mit diesen Aufgaben befasst (Regel 4 (1) DOEPS).

Jede Entscheidung der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz wird von einem rechtskundigen Mitglied getroffen (Regel 4 (3) DOEPS). Bestimmte Aufgaben wurden auch anderen Bediensteten übertragen (s. Beschluss des Präsidenten des EPA vom 30. Mai 2022, (ABI. EPA 2022, A69)).

2. Der Antrag auf einheitliche Wirkung

2.1. Anspruchsberechtigung (Erfordernisse nach Regel 5 (2) DOEPS)

Um Anspruch auf einheitliche Wirkung zu haben, muss das europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden sein (Regel 5 (2) a) DOEPS). Diese Voraussetzung muss unabhängig vom territorialen Geltungsbereich des betreffenden Einheitspatents erfüllt sein (s. 1.5.2).

Ein europäisches Patent darf somit keine unterschiedlichen Ansprüche für verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten enthalten (Regel 138 EPÜ).

Wird die Benennung eines oder mehrerer teilnehmender Mitgliedstaaten zurückgenommen, so ist die Eintragung der einheitlichen Wirkung nicht mehr möglich (~~Regel 5 (2) DOEPS, Art. 3 (1) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 in Verbindung mit Erwägungsgrund 7 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 138 EPÜ~~).

Dasselbe gilt, wenn Patentansprüche in Bezug auf einen oder mehrere teilnehmende Mitgliedstaaten fehlen. Liegt zum Beispiel der Anmeldetag einer Anmeldung oder der Ursprungsanmeldung bei einer Reihe von Teilanmeldungen vor dem 1. März 2007, so wird das entsprechende europäische Patent nicht wie in Regel 5 (2) a) DOEPS verlangt mit demselben Anspruchssatz in Bezug auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden sein. Der letzte teilnehmende Mitgliedstaat im Sinne des Art. 2 a) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und der Regel 5 (2) a) DOEPS, der dem EPÜ beigetreten ist, nämlich Malta, hat dies erst am 1. März 2007 getan (ABI. EPA 2007, 1).

~~Was die Voraussetzungen für die Stellung eines Antrags betrifft, so sollte d~~Der Inhaber eines europäischen Patents sollte ferner zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags nicht unter die restriktive Maßnahme gemäß Art. 5s (2) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der durch Verordnung (EU) Nr. 2024/1745 geänderten Fassung in Bezug auf Art. 5s (5) dieser geänderten Verordnung fallen (s. neue Regel 5 (2) b) DOEPS, die am 15. November 2024 in Kraft trat; s. auch die Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 13. November 2024 über die Umsetzung des 14. EU-Sanktionspakets gegen Russland in Verfahren zum Einheitspatent und die damit verbundene Änderung der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (ABI. EPA 2024, A97)).

2.2. Erfordernisse

2.2.1. Form und Frist

Der Inhaber eines europäischen Patents muss beim EPA schriftlich einen Antrag auf einheitliche Wirkung in der Verfahrenssprache stellen (~~Regel 5 (1) DOEPS~~ ~~Regel 6 (2) DOEPS~~). Für diesen Zweck steht das EPA-Formblatt 7000 zur Verfügung, dessen Benutzung nicht verpflichtend ist, aber sehr empfohlen wird. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt zu stellen (~~Art. 9 (1) g) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012;~~ ~~Regel 6 (1) DOEPS~~; Art. 97 (3) EPÜ). Diese Frist kann nicht verlängert werden. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in diese Frist ist möglich (s. ~~4.15.1~~).

Der Antrag auf einheitliche Wirkung kann auch früher gestellt werden, wenn die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents ergangen ist (EPA-Formblatt 2006A). Ein früher Antrag auf einheitliche Wirkung wird allerdings von der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz erst ab dem Tag bearbeitet, an dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht worden ist, und erscheint auch erst ab diesem Datum im ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ ~~Einheitspatentregister~~.

Die einheitliche Wirkung muss vom Inhaber des europäischen Patents beantragt werden (Regel 5 (1) DOEPS). Ändert sich der Patentinhaber, weil zwischen der Stellung eines frühen Antrags auf einheitliche Wirkung und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt ein Rechtsübergang eingetragen wird, so wird der neue Patentinhaber von der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz aufgefordert, den frühen Antrag auf einheitliche Wirkung zu bestätigen. Ist zum Zeitpunkt der Beantragung der einheitlichen Wirkung ein Rechtsübergang anhängig, so beurteilt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den konkreten Fall, um festzustellen, ob der Antrag auf einheitliche Wirkung sofort eingetragen werden kann oder ob zuerst die Eintragung des Rechtsübergangs bestätigt werden muss (s. ~~2.2.3~~).

2.2.2. Zur Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung berechnete Personen

Ein Einheitspatent kann im Falle eines europäischen Patents, das mehreren Patentinhabern für dieselben oder verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten erteilt worden ist, beantragt werden, solange dieses europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden ist (s. ~~1.5.1~~).

Der Antrag muss von allen Mitinhabern für diejenigen teilnehmenden Mitgliedstaaten gestellt werden, auf die sich die einheitliche Wirkung erstrecken wird. ~~Ist dies nicht der Fall, fordert die Abteilung für den~~

einheitlichen Patentschutz den Antragsteller in einer Mitteilung auf, den Mangel zu beheben.

Keine einheitliche Wirkung beantragen können jedoch Mitinhaber eines europäischen Patents, die ausschließlich Inhaber für einen oder mehrere EPÜ-Vertragsstaaten sind, die nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen oder in denen das EPGÜ nicht in Kraft ist. Solche Mitinhaber können keine einheitliche Wirkung beantragen und auch nicht als gemeinsame Vertreter benannt werden.

Gemeinsame Inhaber eines europäischen Patents, die einen Antrag auf einheitliche Wirkung stellen, können durch einen gemeinsamen Vertreter handeln. Falls im Antrag auf einheitliche Wirkung kein gemeinsamer Vertreter benannt ist, gilt der Inhaber, der im Antrag als Erster genannt ist, als gemeinsamer Vertreter. Ist jedoch einer der Inhaber verpflichtet, nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 133 (2) EPÜ einen zugelassenen Vertreter zu bestellen (s. auch 8.2.2), so gilt ~~der ordnungsgemäß~~ dieser bestellte Vertreter als gemeinsamer Vertreter, der im Namen aller Inhaber handelt. In diesem Fall kann kein anderer Inhaber als gemeinsamer Vertreter handeln. Hat jedoch der im Antrag als Erster genannte Inhaber einen zugelassenen Vertreter bestellt, so handelt dieser Vertreter im Namen aller Inhaber (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 151 (1) EPÜ).

Der gemeinsame Vertreter ist nur dann berechtigt, für alle Inhaber zu handeln, wenn der Antrag auf einheitliche Wirkung von allen Inhabern oder ihren jeweiligen Vertretern ordnungsgemäß unterzeichnet wurde.

2.2.3. Im Antrag auf einheitliche Wirkung erforderliche Angaben

Der Antrag auf einheitliche Wirkung muss Folgendes enthalten (Regel 6 (2) DOEPS):

- a) Angaben zur Person des antragstellenden Inhabers des europäischen Patents nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ
- b) die Nummer des europäischen Patents, dem einheitliche Wirkung verliehen werden soll
- c) falls ein Vertreter des Antragstellers bestellt ist, Angaben zu seiner Person nach Maßgabe der Regel 41 (2) d) EPÜ

Bei mehreren Inhabern müssen alle im Antrag auf einheitliche Wirkung aufgeführt sein. Sie müssen allerdings nicht in derselben Reihenfolge aufgeführt sein wie im Erteilungsantrag (EPA-Formblatt 1001) oder in der europäischen Patentschrift.

Der/die Antragsteller muss/müssen mit dem/den im Europäischen Patentregister genannten Patentinhaber(n) identisch sein, so wie er/sie dort am Tag der Beantragung der einheitlichen Wirkung oder spätestens am Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung erfasst ist/sind. Der Begriff "Antragsteller" umfasst Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Patentinhabers sowie den Staat des

Wohnsitzes oder Sitzes, wie dies in Regel 6 (2) DOEPS in Verbindung mit Regel 41 (2) c) EPÜ vorgeschrieben ist. Geht ein Antrag nach Regel 22 oder 85 EPÜ auf Rechtsübergang oder ein Antrag auf Namens- und/oder Adressänderung ein, nachdem die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents ergangen ist und während die Eintragung des Antrags auf einheitliche Wirkung anhängig ist, so wird er berücksichtigt, wenn der Rechtsübergang oder die Namens- und/oder Adressänderung Inhaber für die teilnehmenden Mitgliedstaaten betrifft, auf die sich die einheitliche Wirkung erstrecken soll.

2.2.4. Sprache des Antrags auf einheitliche Wirkung

Der Antrag auf einheitliche Wirkung ist in der Verfahrenssprache im Sinne des Art. 14 (3) EPÜ zu stellen (~~Art. 9 (1) g) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012;~~ Regel 6 (2) DOEPS). Dieses Spracherfordernis ist automatisch erfüllt, wenn der Antrag auf einheitliche Wirkung mit dem dreisprachigen EPA-Formblatt 7000 entweder direkt über eines der EPA-Tools für die Online-Einreichung, per Post oder über den EPO Contingency Upload Service eingereicht wird.

2.2.5. Zur Unterzeichnung des Antrags befugte Personen

Wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat hat, kann ~~Der~~ Antrag auf einheitliche Wirkung ~~kann~~ unterzeichnet werden von:

- ~~dem dem~~ Patentinhaber selbst; (~~sofern er seinen Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat hat~~)
- einem zugelassenen Vertreter (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 134 (1) EPÜ); in diesem Fall braucht keine Vollmacht eingereicht zu werden; oder
- einem Rechtsanwalt (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 134 (8) EPÜ); in diesem Fall braucht keine Vollmacht eingereicht zu werden; oder
- einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Angestellten (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 133 (3) Satz 1 EPÜ); in diesem Fall ist eine Vollmacht einzureichen.

Ist der Inhaber eine juristische Person und wird der Antrag nicht von einem zugelassenen Vertreter oder einem vertretungsberechtigten Rechtsanwalt nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 134 (1) bzw. (8) EPÜ unterzeichnet, so ist der Antrag zu unterzeichnen von

- a) ~~—entweder von einer—~~ Person, die nach Gesetz, der Satzung der juristischen Person oder einer spezifischen Vollmacht zur Unterschrift berechtigt ist, wobei ein Hinweis auf die Stellung des Unterzeichneten zu geben ist, ~~—z. B. Geschäftsführer, —Prokurist, —Handlungsbevollmächtigter; chairperson, —director, —company secretary; directeur, fondé de~~

- ~~pouvoir (Art. 133 (1) EPÜ); in diesem Fall braucht keine Vollmacht eingereicht zu werden; oder~~
- ~~b) oder, sofern die juristische Person ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat, von einem anderen~~ Angestellten gemäß Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 133 (3) Satz 1 EPÜ (Regel 152 (1) bis (3) EPÜ); in diesem Fall ist eine Vollmacht einzureichen.

Patentinhaber, die weder Wohnsitz noch Sitz im Hoheitsgebiet eines EPÜ-Vertragsstaats haben, müssen sich vertreten lassen und durch einen Vertreter handeln (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 133 (2) EPÜ). Bei solchen Patentinhabern ist der Antrag zu unterzeichnen von

- einem zugelassenen Vertreter (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 134 (1) EPÜ); in diesem Fall braucht keine Vollmacht eingereicht zu werden; oder
- einem Rechtsanwalt (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 134 (8) EPÜ); in diesem Fall braucht keine Vollmacht eingereicht zu werden.

Zu Vollmachten siehe 8.2.4.

2.2.6. Freiwillige Angabe der Niederlassung des ursprünglichen Anmelders am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung

Neben den gemäß Regel 6 (2) DOEPS erforderlichen Angaben kann zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung eine freiwillige Angabe der Niederlassung des ursprünglichen Anmelders am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung im Sinne des Art. 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 gemacht werden (Regel 16 (1) w) DOEPS).

Als Gegenstand des Vermögens wird ein Einheitspatent in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des teilnehmenden Mitgliedstaats behandelt, in dem dieses Patent einheitliche Wirkung hat und in dem gemäß dem Europäischen Patentregister (Art. 7 (1) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012):

- a) der Patentanmelder zum Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung eines europäischen Patents seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung hat oder,
- b) sofern Buchstabe a nicht zutrifft, der Patentanmelder zum Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung eines europäischen Patents eine Niederlassung hatte.

~~Für den Fall, dass~~ Sind zwei oder mehr Personen im Europäischen Patentregister als gemeinsame Anmelder eingetragen ~~sind~~, so gilt Buchstabe a oben für den erstgenannten gemeinsamen Anmelder. Hatte dieser am Anmeldetag weder Wohnsitz noch Sitz in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten, gilt Buchstabe a oben für

den nächsten gemeinsamen Anmelder in der Reihenfolge der Eintragung. Ist Buchstabe a auf keinen der gemeinsamen Anmelder zutreffend, gilt Buchstabe b sinngemäß (siehe Art. 7 (2) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012).

In Fällen, in denen kein Anmelder bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung oder der internationalen Anmeldung nach dem PCT mit dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt (Euro-PCT-Anmeldung) ~~in keinem der teilnehmenden Mitgliedstaaten~~ einen Wohnsitz oder eine Hauptniederlassung im Sinne des Buchstabens a hatte, kann sich die Eintragung einer "Niederlassung am Anmeldetag" im Sinne des Buchstabens b im ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister als zweckmäßig erweisen (Regel 16 (1) w) DOEPS).

Die Angabe einer "Niederlassung am Anmeldetag" ist freiwillig, kann aber nur zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung vorgelegt werden. Wird in einem Fall wie dem vorstehenden zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung keine Angabe einer solchen Niederlassung gemacht, so gilt im Hinblick auf die Behandlung des Einheitspatents als Gegenstand des Vermögens gemäß Art. 7 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 deutsches Recht.

Es ist darauf zu achten, korrekte Angaben zur Niederlassung im Sinne des Buchstabens b zu machen, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Dies ist nicht nur für den Patentinhaber relevant, sondern auch für Dritte, für die unrichtige Angaben nachteilige Rechtsfolgen haben können.

Eine mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung nach Regel 16 (1) w) DOEPS mitgeteilte ~~Geschäftssitz~~ Niederlassung wird im ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister nicht angezeigt, wenn das EPGÜ im angegebenen teilnehmenden Mitgliedstaat am Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung durch das EPA nicht in Kraft getreten ist (Art. 7 (1) und 18 (2) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012).

2.2.7. Übersetzung

Der Antrag auf einheitliche Wirkung muss nach Maßgabe von Art. 6 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 eine Übersetzung des europäischen Patents enthalten. Ist die Verfahrenssprache Französisch oder Deutsch, so ist eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des europäischen Patents ins Englische einzureichen. Ist die Verfahrenssprache Englisch, so ist eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des europäischen Patents in eine andere Amtssprache der Europäischen Union einzureichen.

Es ist eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des europäischen Patents einzureichen. Gemäß Regel 73 (1) EPÜ enthält die europäische Patentschrift die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen. Daher sind die Übersetzung

der Beschreibung, der Patentansprüche und von Textbestandteilen der Zeichnungen einzureichen.

Die ~~übersetzte Fassung~~ Übersetzung hat keine Rechtswirkung und dient ausschließlich Informationszwecken (Art. 6 (2) Verordnung (EU) Nr. 1260/2012). ~~Die Übersetzungen muss deshalb müssen~~ nicht beglaubigt sein.

Wenn Patentansprüche und/oder die Beschreibung in einem späteren Einspruchs- oder Beschränkungsverfahren geändert werden, muss für ein eingetragenes Einheitspatent keine weitere geänderte Übersetzung eingereicht werden.

Sequenzprotokolle müssen prinzipiell nicht übersetzt werden, unabhängig davon, ob sie in der ~~B-Schrift~~ europäischen Patentschrift erscheinen oder bloß auf sie verwiesen wird. Falls die Umstände eines Falls es erfordern, dass eine Übersetzung des Sequenzprotokolls nach Regel 6 (2) d) DOEPS eingereicht wird, erlässt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz eine Aufforderung an den Inhaber, eine Übersetzung einzureichen.

Die Übersetzungen werden in den öffentlichen Teil der Akte zum Einheitspatent aufgenommen.

2.2.7.1. Format

Die Übersetzung ist in einer Form zu erstellen, in der sie ~~verbreitet veröffentlicht~~ verbreitet veröffentlicht werden kann, d. h. sie soll mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein (Art. 6 (2) Verordnung (EU) Nr. 1260/2012; ~~Regel 20 (2) c) DOEPS in Verbindung mit Regel 50 (2) EPÜ, die gemäß Regel 20 (2) c) DOEPS entsprechend anzuwenden ist~~).

Die Formerfordernisse nach Regel 50 (2) EPÜ für die Übersetzung im europäischen Patentverfahren gelten gemäß Regel 20 (2) c) DOEPS entsprechend für das Einheitspatentverfahren (s. Beschluss des Präsidenten des EPA vom 25. November 2022; (ABI. EPA 2022, A113)).

2.2.7.2. Berichtigung

Die Übersetzung wird von der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz nicht auf Korrektheit geprüft, da sie keinerlei Rechtswirkung hat und nur zu Informationszwecken dient. Nach Einreichung der Übersetzung können sprachliche Fehler, Schreibfehler und Unrichtigkeiten auf Antrag berichtigt werden (Regel 20 (2) h) DOEPS in Verbindung mit Regel 139 Satz 1 EPÜ).

2.3. Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung

2.3.1. Wie der Antrag auf einheitliche Wirkung zu stellen ist

Der Antrag auf einheitliche Wirkung sollte vorzugsweise online mithilfe des EPA-Formblatts 7000 in den EPA-Tools für die Online-Einreichung gestellt werden. Ausführliche Beschreibungen der

verschiedenen Optionen finden sich auf der Website des EPA (s. **Möglichkeiten der Einreichung** unter epo.org; s. auch EPÜ-Richtlinien, A-II, 1.1).

Der Antrag auf einheitliche Wirkung kann auch durch unmittelbare Übergabe oder durch Zustellung durch Postdienste beim EPA in München am Hauptsitz (Isargebäude) und im Dienstgebäude "PschorrHöfe", bei der Zweigstelle Den Haag und der Dienststelle Berlin eingereicht werden. Er kann jedoch nicht eingereicht werden bei der Dienststelle Wien oder dem Büro Brüssel, und auch nicht bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei einer anderen zuständigen Behörde eines EPÜ-Vertragsstaats (Regel 6 (1) DOEPS). Fax ist kein zugelassener Einreichungsweg beim EPA. Per Fax eingereichte Anträge auf einheitliche Wirkung gelten daher als nicht eingegangen (s. [Beschluss des Präsidenten des EPA vom 22. April 2024 über die Abschaffung der Einreichung von Patentanmeldungen und anderen Unterlagen durch Telefax](#) (ABI. EPA 2024, A41) und [die zugehörige Mitteilung des EPA](#) (ABI. EPA 2024, A42)).

2.3.2. Empfangsbestätigung

Der Empfang eines online eingereichten Antrags auf einheitliche Wirkung wird nach der Übermittlung elektronisch bestätigt. Schlägt die Übermittlung einer solchen Bestätigung fehl, so übermittelt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz die Bestätigung unverzüglich auf anderem Wege, sofern die ihr vorliegenden Angaben dies gestatten (~~Art. 13 des Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 3. Mai 2023~~ Art. 11 des Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 16. Oktober 2024 (ABI. EPA 2024, A88)). Bei auf Papier eingereichten Anträgen auf einheitliche Wirkung wird die Empfangsbestätigung auch auf Papier ausgestellt.

2.4. Prüfung des Antrags auf einheitliche Wirkung

~~Wird der Antrag auf einheitliche Wirkung nach Ablauf der Einmonatsfrist gemäß Regel 6 (1) DOEPS eingereicht, weist die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den Antrag zurück. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in diese Frist ist möglich (s. 4).~~

Sind die Erfordernisse der Regel 5 (2) DOEPS erfüllt (s. 2.1) und entspricht der Antrag auf einheitliche Wirkung den Formerfordernissen der Regel 6 DOEPS, so trägt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz die einheitliche Wirkung in das Einheitspatentregister ein (s. 2.5).

Wird die Frist zur Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung nach Regel 6 (1) DOEPS eingehalten und sind die Erfordernisse der Regel 5 (2) DOEPS erfüllt, aber entspricht der Antrag auf einheitliche Wirkung nicht den Erfordernissen der Regel 6 (2) DOEPS, so gibt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz dem Inhaber die Möglichkeit, dies innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nachzuholen (Regel 7 (3) DOEPS). Eine Wiedereinsetzung in

diese ~~neue~~ Frist ist ~~nicht möglich~~ ausgeschlossen, ~~und es steht kein anderer Rechtsbehelf zur Verfügung~~ (Regel 22 (6) DOEPS). Gegebenenfalls fordert die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den Inhaber zumindest einmal gemäß Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 113 (1) EPÜ zur Stellungnahme auf.

Sind die Erfordernisse der Regel 5 (2) DOEPS nicht erfüllt oder wurde der Antrag auf einheitliche Wirkung mehr als einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt gestellt (Regel 6 (1) DOEPS) und wurde keine Wiedereinsetzung ~~in den vorigen Stand~~ beantragt oder wurde ein gestellter Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen, so erlässt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz eine Erklärung über ihre Absicht, den Antrag auf einheitliche Wirkung zurückzuweisen (Regel 7 (2) DOEPS), und fordert den Inhaber zumindest einmal gemäß ~~Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 113 (1) EPÜ~~ ~~Art. 113 (1) EPÜ, der gemäß Regel 20 (1) DOEPS~~ ~~entsprechend anzuwenden ist,~~ zur Stellungnahme auf.

Wenn der Antrag auf einheitliche Wirkung anderen Formerfordernissen nicht entspricht, gibt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz dem ~~Antragsteller~~ ~~Inhaber~~ die Möglichkeit, die Mängel zu beseitigen. Gegebenenfalls fordert die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den Inhaber zumindest einmal gemäß Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 113 (1) EPÜ zur Stellungnahme auf. ~~Werden die Mängel nicht beseitigt, so wird der Antrag auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen (Regel 7 (3) DOEPS).~~

Unrichtige oder fehlende optionale Angaben im Antragsformblatt (EPA Form 7000), z. B. der Tag des Hinweises auf die Erteilung, führen nicht zu einer Mängelfeststellung.

2.5. Registrierung der einheitlichen Wirkung

Sind die Erfordernisse der Regel 5 (2) DOEPS erfüllt (s. 2.1) und entspricht der Antrag auf einheitliche Wirkung den Formerfordernissen der Regel 6 DOEPS, so trägt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz die einheitliche Wirkung ein und teilt dem Antragsteller den Tag der Eintragung mithilfe des EPA-Formblatts 7030 mit (Regel 7 (1) DOEPS). Das Einheitspatent wird am Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt wirksam (s. Art. 4 (1) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012).

2.6. Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung

~~Die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz erlässt eine abschließende Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung, wenn die Erfordernisse der Regel 5 (2) DOEPS nicht erfüllt sind oder der Antrag auf einheitliche~~

~~Wirkung nicht Regel 6 (1) DOEPS entspricht, sofern kein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt (s. 4) oder ein solcher Antrag zurückgewiesen wurde (Regel 7 (2) DOEPS) und auf die Absichtserklärung zur Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung keine Antwort eingereicht wurde.~~

Wenn die Erfordernisse der Regel 5 (2) DOEPS nicht erfüllt sind, erlässt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz nach gebührender Berücksichtigung aller rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen eine endgültige Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung, sobald die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zur beabsichtigten Zurückweisung abgelaufen ist (Regel 7 (2) DOEPS).

Wenn die Erfordernisse der Regel 6 (1) DOEPS nicht erfüllt sind, erlässt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz ebenfalls nach gebührender Berücksichtigung aller rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen eine endgültige Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung, sobald die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zur beabsichtigten Zurückweisung abgelaufen ist, sofern kein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt (s. 5) oder ein solcher Antrag zurückgewiesen wurde (Regel 7 (2) DOEPS).

Die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz erlässt auch eine ~~abschließende~~ endgültige Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung, wenn die ausstehenden Formerfordernisse nach Regel 6 (2) DOEPS nicht (ordnungsgemäß) erfüllt oder innerhalb der nicht verlängerbaren Frist von einem Monat erfüllt wurden (Regel 7 (3) DOEPS). Gegebenenfalls erfolgt dies nach gebührender Berücksichtigung aller rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen (Regel 7 (3) DOEPS), sobald die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen nach Art. 113 (1) EPÜ abgelaufen ist. Die Frist nach Regel 7 (3) DOEPS ist zwingend einzuhalten und unterliegt nicht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (UPC_CoA_796/2025, Nr. 23 der Entscheidungsgründe).

Wird ein Antrag auf einheitliche Wirkung vom EPA oder vom EPG zurückgewiesen oder wird die einheitliche Wirkung nach Ablauf der Fristen für die Validierung des europäischen Patents vom EPG widerrufen, so kann ~~das ein~~ Sicherheitsnetz die Möglichkeit bieten, das europäische Patent in einem oder mehreren der relevanten teilnehmenden Mitgliedstaaten zu validieren. Informationen zum Sicherheitsnetz ~~der betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaaten~~ sind in Kapitel II der "Nationalen Maßnahmen zum Einheitspatent" zu finden.

2.7. Zurücknahme des Antrags auf einheitliche Wirkung

Ein Antrag auf einheitliche Wirkung kann zurückgenommen werden, solange die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz noch keine Entscheidung getroffen hat, die einheitliche Wirkung einzutragen oder den Antrag zurückzuweisen (s. Zusatzpublikation 3, ABI. EPA

2023, 5). Die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz erlässt eine Mitteilung zur Bestätigung der Zurücknahme des Antrags auf einheitliche Wirkung.

3. Gebühren

3.1. Allgemeines

In der GebOEPS ist die Höhe der Gebühren und Auslagen festgesetzt, die laut DOEPS und den vom Präsidenten des Amts festgelegten Gebühren und Auslagen ([Zusatzpublikation 4, ABI. EPA 2024, 23](#)~~[ABI. EPA 2022, A42](#)~~) an das EPA zu entrichten sind.

Der Großteil der wichtigen Bestimmungen der GebO nach dem EPÜ gilt auch für das Einheitspatent, insbesondere die Bestimmungen zur Zahlung von Gebühren beim EPA (Art. 6 GebOEPS).

Gebühren für Einheitspatente können über dieselben Zahlungswege entrichtet werden, die im Rahmen des europäischen Patenterteilungsverfahrens zur Verfügung stehen, und damit auch über beim EPA geführte laufende Konten. Die VLK und ihre Anhänge finden Anwendung (s. [Zusatzpublikation 2, ABI. EPA 2024, 2](#), geändert durch den Beschluss des Präsidenten des EPA vom 12. Februar 2025 über die Änderung der Vorschriften über das laufende Konto und ihrer Anhänge ([ABI. EPA 2025, A17](#))~~[Zusatzpublikation 3, ABI. EPA 2023 und ABI. EPA 2024, A81](#)~~).

Während der Antrag auf einheitliche Wirkung kostenlos ist, d. h. dafür keine Anmelde-, Prüfungs- oder Eintragungsgebühren zu entrichten sind, müssen andere Gebühren wie Jahresgebühren beim EPA entrichtet werden (s. [3.1.73.2](#)).

3.2. Gebühren für Einheitspatente

Die Gebühren für das Einheitspatent sind insbesondere:

- Jahresgebühren (Art. 2 (1) Nr. 1 GebOEPS)
- die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr (Art. 2 (1) Nr. 2 GebOEPS)
- die Wiedereinsetzungsgebühr (Art. 2 (2) GebOEPS)
- die zu entrichtende Verwaltungsgebühr, wenn die Kompensation von Übersetzungskosten auf einer unrichtigen Erklärung basierte (Art. 4 (2) GebOEPS)
- andere nicht in der DOEPS spezifizierte und vom Präsidenten des EPA festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise ([Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 25. Januar 2024 über die Neufestsetzung der Gebühren und Auslagen des Europäischen Patentamts \(ABI. EPA 2024, A5\)](#)) wie die Gebühr für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten (Art. 5 GebOEPS)

3.3. Zahlungsarten und Währung

Die fälligen Gebühren sind in Euro an das EPA zu entrichten, und zwar über eine der zulässigen Zahlungsarten, d. h. per Abbuchung von einem laufenden Konto beim EPA, Kreditkarte oder Banküberweisung.

Alle diese Zahlungsarten stehen in der Zentralen Gebührenzahlung, auf der EPA-Website (epo.org) oder in MyEPO—~~Portfolio~~ zur Verfügung. Gebühren können von jedermann wirksam entrichtet werden, d. h. hierfür muss kein Vertreter bestellt werden. Informationen über Gebühren—~~und Zahlungsarten~~, einschließlich des Bankkontos der EPO für Zahlungen in Euro, sind auch auf der Website des EPA (epo.org) zu finden.

Für das Einheitspatentverfahren müssen neue automatische Abbuchungsaufträge und Rückerstattungsanweisungen eingereicht werden, weil bestehende Anweisungen für europäische Patentanmeldungen ~~oder Patente~~ nicht automatisch für das Einheitspatentverfahren gelten.

3.4. Fälligkeitstag für die Gebührenzahlung

Mit Ausnahme der Jahresgebühren (s. ~~3.1.73.7~~) gilt bei der Zahlung von Gebühren für Einheitspatente dasselbe Prinzip wie für europäische Patentanmeldungen, d. h. der Fälligkeitstag ist der erste Tag, an dem eine Gebühr wirksam entrichtet werden kann, und nicht der letzte Tag einer Zahlungsfrist. Ist kein Fälligkeitstag angegeben, so werden die Gebühren mit Eingang des Antrags auf Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig (Art. 4 GebO; s. EPÜ-Richtlinien, A-X, 5.1.1).

Die Höhe der zu entrichtenden Jahresgebühr ergibt sich aus der GebOEPS. Maßgebend ist der am Zahlungstag geltende Betrag (Art. 2 GebOEPS).

~~Regel 134 EPÜ ist für die Berechnung der wirksamen Gebührenzahlung entsprechend anzuwenden.~~

3.5. Gebührenermäßigung

Die Jahresgebühren werden um 15 % ermäßigt, wenn eine Erklärung des Patentinhabers über die Lizenzbereitschaft abgegeben wird (s. ~~6.57.5~~). Die Gebühr wird folglich nicht ermäßigt, wenn diese Erklärung später zurückgenommen wird (s. ~~6.5.27.5.2~~).

3.6. Rückerstattung von Gebühren

Im Antrag auf einheitliche Wirkung müssen neue Rückerstattungsanweisungen erteilt werden. Bestehende Rückerstattungsanweisungen für europäische Patentanmeldungen ~~oder Patente~~ gelten nicht für das Einheitspatentverfahren.

Das EPA nimmt Rückerstattungen von unrichtigen oder nicht fälligen Gebühren grundsätzlich auf dasjenige laufende Konto vor, das der Verfahrensbeteiligte in seinen Rückerstattungsanweisungen genannt hat. Es kann auch das laufende Konto eines Dritten angegeben werden. Rückerstattungsanweisungen müssen in einem elektronisch verarbeitbaren Format (XML), nämlich über die ~~Online-Einreichung des EPA oder über die~~ Online-Einreichung 2.0, möglichst früh und vorzugsweise mithilfe des EPA-Formblatts 7000 erteilt werden. Rückerstattungsanweisungen können jederzeit mit dem EPA-Formblatt 7038 aktualisiert werden.

Kann das EPA die Rückerstattung nicht auf ein laufendes Konto vornehmen und ist der Verfahrensbeteiligte oder sein bevollmächtigter Vertreter Nutzer von MyEPO-~~Portfolio~~, so kann die Rückerstattung direkt in der Zentralen Gebührenzahlung eingelöst werden. Das EPA teilt dem Verfahrensbeteiligten durch eine Mitteilung an dessen Mailbox in MyEPO-~~Portfolio~~ mit, dass eine Rückerstattung ansteht und in der Zentralen Gebührenzahlung eingelöst werden kann.

Kann das EPA die Rückerstattung nicht auf ein laufendes Konto vornehmen und ist der Erstattungsempfänger kein Nutzer von MyEPO Portfolio, so fordert es den Verfahrensbeteiligten auf, die Rückerstattung in der Zentralen Gebührenzahlung mit Rückerstattungscode einzulösen.

Wenn keine Rückerstattungsanweisungen vorliegen und eine Rückerstattung ansteht oder gegebenenfalls eine Kompensation ~~von Übersetzungskosten~~ einem Bankkonto gutgeschrieben werden soll, wird der Verfahrensbeteiligte aufgefordert, die Rückerstattung in der Zentralen Gebührenzahlung mit einem Rückerstattungscode einzulösen (ABl. EPA 2024, A23).

3.7. Jahresgebühren

Die Jahresgebühren für Einheitspatente und die Zuschlagsgebühren für deren verspätete Zahlung sind an das EPA zu entrichten. Sie sind in den Folgejahren des Jahres fällig, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird (Regel 13 (1) DOEPS). ~~Jedes Patentjahr endet am Jahrestag des Anmeldetags der europäischen Patentanmeldung, die zu dem Einheitspatent geführt hat (EPÜ-Richtlinien, A-X, 5.2.4).~~ Der Inhaber eines Einheitspatents zahlt eine einzige Jahresgebühr direkt an das EPA, und zwar in einer einzigen Währung und unter einem einzigen Rechtssystem, was Fristen und zulässige Zahlungsarten betrifft.

3.8. Fälligkeit der Jahresgebühren

Der Fälligkeitstag, an dem die Jahresgebühren für Einheitspatente zu entrichten sind, entspricht voll und ganz dem System, das gemäß Regel 51 (1) EPÜ für europäische Patentanmeldungen vorgesehen ist. Eine Jahresgebühr für das Einheitspatent ist jeweils für das

kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag für die europäische Patentanmeldung fällt, die zu dem Einheitspatent geführt hat. Die Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden (Regel 13 (2) DOEPS). Die Berechnung der Zahlungsfristen erfolgt nach Maßgabe von Regel 20 (2) g) DOEPS in Verbindung mit den Regeln 131 und 134 EPÜ. Das heißt, wenn der Fälligkeitstag ein Tag ist, an dem das EPA im Sinne der Regel 134 (1) EPÜ keine Post entgegennehmen kann, ändert sich der Fälligkeitstag nicht. Stattdessen verschiebt sich der letzte Tag für eine wirksame Zahlung auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet sind und an dem die Post zugestellt wird.

3.9. Frühe Entrichtung von Jahresgebühren

Die Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden (Regel 13 (2) DOEPS).

Erfolgt die Zahlung der Jahresgebühr am oder nach dem Datum des Antrags auf einheitliche Wirkung, aber vor der Zustellung der Mitteilung über die Eintragung der einheitlichen Wirkung, so gilt die Zahlung als wirksam geleistet, wenn die Voraussetzungen der Regel 13 (2) DOEPS erfüllt sind.

3.10. Zusätzliche Frist von sechs Monaten für die Entrichtung der Jahresgebühren

Wird eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so kann sie noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr (50 % der Jahresgebühr (Art. 2 (1) Nr. 2 GebOEPS)) entrichtet wird (Regel 13 (3) DOEPS).

Das EPA sendet dem Inhaber eine entsprechende Erinnerung als Serviceleistung. Der Inhaber kann deshalb aus einer fehlenden Erinnerung keine Ansprüche herleiten.

3.11. Fehlende Zahlung nach zusätzlicher Sechsmonatsfrist für die Entrichtung der Jahresgebühren

Die sechsmonatige Nachfrist nach Regel 13 (3) DOEPS beginnt an dem in Regel 13 (2) DOEPS genannten Fälligkeitstag, auch wenn das EPA an diesem Tag aufgrund von Feiertagen, Störungen der Postzustellung oder Streik keine Post entgegennehmen kann. Regel 134 (1) EPÜ ist jedoch auf den Ablauf der sechsmonatigen Nachfrist anzuwenden, sodass sich der letzte Tag für eine wirksame Zahlung wieder auf den ersten darauffolgenden Werktag verschiebt (s. Regel 20 (2) g) DOEPS; ABI. EPA 1992, 402; Regeln 131 und 134 EPÜ).

Bei der Berechnung der Nachfrist nach Regel 13 (3) DOEPS gilt die einschlägige Praxis des EPA (EPÜ-Richtlinien, A-X, 5.2.4). Daraus folgt, dass die Sechsmonatsfrist zur Zahlung einer Jahresgebühr nebst Zuschlag am letzten Tag des sechsten Monats nach dem Fälligkeitstag im Lichte der Regel 13 (2) DOEPS abläuft und nicht an dem Tag, der durch seine "Zahl" dem Fälligkeitstag entspricht. Somit wird die Frist "von Ultimo zu Ultimo" berechnet (ist der Fälligkeitstag z. B. der 28. Februar, so endet die Sechsmonatsfrist am 31. August und nicht am 28. August; ~~Regeln 14 (1) b) und 14 (2) DOEPS~~).

Wird die Jahresgebühr nicht innerhalb des zusätzlichen unter ~~3.1.7.2-3.10~~ genannten Zeitraums von sechs Monaten entrichtet, so teilt das EPA ~~im Einklang mit Regel 112 (1) EPÜ (die gemäß nach Regel 20 (2) d) DOEPS in Verbindung mit Regel 112 (1) EPÜ entsprechend anzuwenden ist)~~ dem Inhaber den Rechtsverlust mit.

Der Nichtentrichtung der Jahresgebühr innerhalb des zusätzlichen Sechsmonatszeitraums kann durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Regel 22 DOEPS abgeholfen werden (s. 54).

Für die Feststellung des Rechtsverlusts durch das EPA kann eine Überprüfung in Form einer Entscheidung gemäß Regel 112 (2) EPÜ beantragt werden. Diese Entscheidung ist wiederum mit einer Klage vor dem EPG anfechtbar (Art. 32 (1) i) EPGÜ).

3.12. Erlöschen des Einheitspatents wegen Nichtentrichtung der Jahresgebühr

Als Folge der Nichtentrichtung der Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr erlischt das Einheitspatent (Regel 14 (1) b) DOEPS). Das Erlöschen gilt dann als am Fälligkeitstag der Jahresgebühr eingetreten (Regel 14 (2) DOEPS).

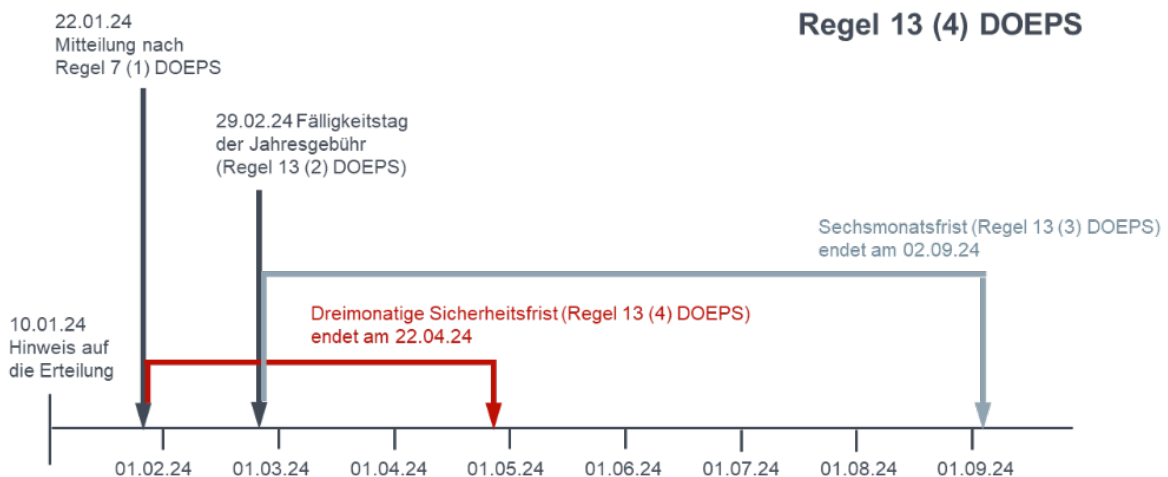
3.13. Fälligkeit von Jahresgebühren nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens

Wurde die Jahresgebühr (s. 3.7 und 3.8) vor oder während des Zeitraums bis zum Ergehen einer Entscheidung über die Wiedereinsetzung in Bezug auf das Einheitspatent oder die Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Beschwerdekammer durch die Große Beschwerdekammer in Bezug auf das europäische Patent fällig, kann die für das Einheitspatent fällige Jahresgebühr noch gemäß Regel 13 (6) DOEPS in Verbindung mit Regel 51 (4) und (5) EPÜ wirksam entrichtet werden.

3.14. Besonderheiten in Bezug auf Jahresgebühren

3.14.1. Dreimonatige Sicherheitsfrist nach Regel 13 (4) DOEPS

Wird eine Jahresgebühr für ein Einheitspatent innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Mitteilung nach Regel 7 (1) DOEPS fällig (EPA-Formblatt 7030, worin dem Antragsteller der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung mitgeteilt wird), so kann sie noch innerhalb dieser Frist von drei Monaten ohne die ~~in Zuschlagsgebühr nach~~ Regel 13 (3) DOEPS ~~genannte Zuschlagsgebühr~~ entrichtet werden (s. ~~auch~~ Regel 13 (4) DOEPS). Diese Dreimonatsfrist hat keine Auswirkungen auf den Beginn der sechsmonatigen Nachfrist für die Entrichtung der Jahresgebühr mit Zuschlagsgebühr (Regel 13 (3) DOEPS). Was das Datum der Zustellung einer Mitteilung betrifft, so gilt die ständige Praxis des EPA (s. EPÜ-Richtlinien, E-II, 2).

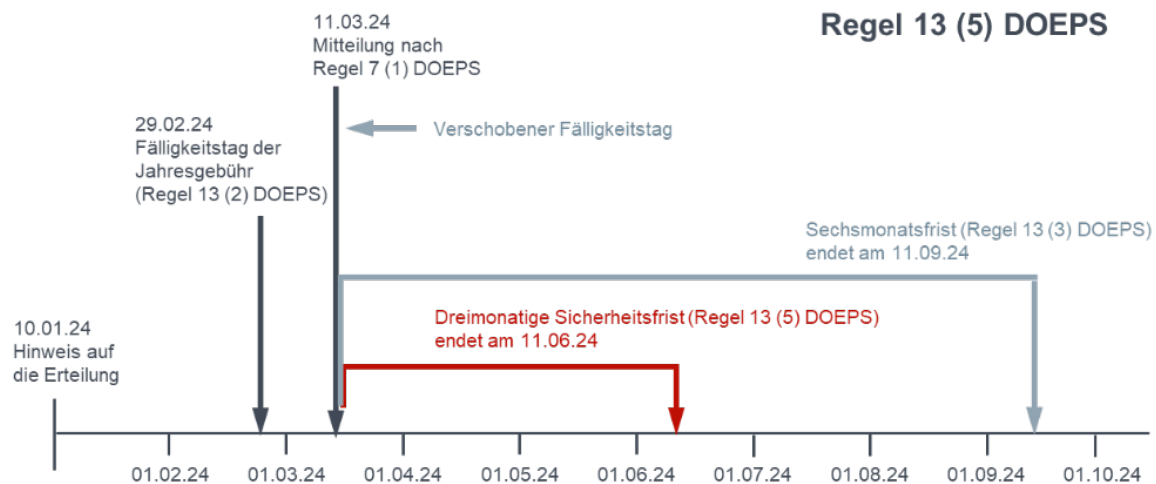


3.14.2. Fälligkeit von Jahresgebühren zwischen der Erteilung des europäischen Patents und der Zustellung der Mitteilung über die Eintragung der einheitlichen Wirkung

Hat das EPA dem Patentinhaber die Entscheidung auf Eintragung der einheitlichen Wirkung zugestellt, so wird das Einheitspatent gemäß Art. 4 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt wirksam (s. auch Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, Regeln 7 (1) sowie 13 (3) und (5) DOEPS).

Es kann vorkommen, dass eine Jahresgebühr nach dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt, aber noch vor bzw. an dem Tag fällig wird, an dem die Mitteilung über die Eintragung der einheitlichen Wirkung durch das EPA zugestellt wird (~~Regeln 7 (1) und 13 (5) DOEPS~~). In diesem Fall verschiebt sich der Tag für die Zahlung der Jahresgebühr auf den Tag der Zustellung der Mitteilung

über die Eintragung (Regeln 7 (1) und 13 (5) DOEPS). Die Jahresgebühr kann innerhalb von drei Monaten nach dieser Zustellung ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden (Regel 13 (5) DOEPS). Wird die Jahresgebühr nicht innerhalb dieser drei Monate entrichtet, kann die Jahresgebühr unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr noch bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag gezahlt werden, an dem die Mitteilung über die Eintragung nach Regel 7 (1) DOEPS zugestellt wurde (Regeln 7 (1) und 13 (3) DOEPS) (Regel 13 (3) DOEPS).



~~Fälligkeit von Jahresgebühren nach Erlöschen der einheitlichen Wirkung~~

~~Gemäß Regel 13 (6) DOEPS ist Regel 51 (4) EPÜ entsprechend anzuwenden, wenn ein Einheitspatent wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr innerhalb der maßgebenden Frist erlischt und das Recht danach wiederhergestellt wird.~~

4. Kompensationssystem

Ein Kompensationssystem soll die Kosten der Übersetzung in der Phase vor der Erteilung von europäischen und Euro-PCT-Anmeldungen decken, die in einer Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden, die keine der drei Amtssprachen des EPA ist (Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 1260/2012).

4.1. Anspruchskriterien

4.1.1. Wohnsitz, Sitz

Um für die Kompensation von Übersetzungskosten infrage zu kommen, müssen alle Inhaber des Einheitspatents und – bei einem Rechtsübergang – alle ursprünglichen Anmelder ihren Wohnsitz oder Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben. Dabei ist unerheblich, ob der EU-Mitgliedstaat am Einheitspatentsystem teilnimmt.

4.1.2. Kategorien von Anmeldern/Inhabern

Alle Inhaber bzw. alle ursprünglichen Anmelder müssen ferner eine natürliche Person sein oder einer der folgenden Kategorien gemäß Regel 8 (2) DOEPS angehören:

- kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003,
- Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Art. 2 (1) (14) der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 oder
- Hochschulen oder öffentliche Forschungseinrichtungen.

In den EU-Rechtstexten sind Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen nicht definiert; eine Definition findet sich jedoch – neben weiteren Einzelheiten zur Definition von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht – in der Mitteilung des EPA vom 25. Januar 2024 (ABl. EPA 2024, A8).

4.1.3. Rechtsübergang einer europäischen Patentanmeldung während des Erteilungsverfahrens

Ist die Einheit, die den Antrag auf Kompensation stellt, dieselbe, die die europäische Patentanmeldung eingereicht hat, so müssen die Kriterien für die Gewährung zum Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung erfüllt sein (Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 1260/2012; Erwägungsgrund 10 Verordnung (EU) Nr. 1260/2012).

Im Falle mehrerer Patentinhaber wird die Kompensation nur gewährt, wenn jeder Inhaber die Bedingungen für die Gewährung erfüllt (Regel 8 (3) DOEPS).

Wurde die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent übertragen, bevor die einheitliche Wirkung beantragt wurde, so wird die Kompensation nur gewährt, wenn sowohl der ursprüngliche Anmelder als auch der neue Patentinhaber (Letzterer zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Kompensation) die Kriterien für die Gewährung erfüllen (Regel 8 (4) DOEPS).

4.1.4. Erfordernis der Anmeldesprache

Um für das Kompensationssystem infrage zu kommen, muss die europäische Patentanmeldung, für die das Einheitspatent erteilt wurde, in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht worden sein (Regel 8 (1) DOEPS, s. auch [Verordnung \(EU\) Nr. 1](#)).

Das Kompensationssystem gilt sowohl für europäische Patentanmeldungen, die beim EPA eingereicht wurden, als auch für Euro-PCT-Anmeldungen, bei denen die internationale Anmeldung ursprünglich bei einem PCT-Anmeldeamt (~~Art. 153 EPÜ~~ [Art. 153\(2\) EPÜ](#)) in einer anderen EU-Amtssprache als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht wurde (Regel 8 (5) DOEPS).

4.2. Einreichung des Antrags auf Kompensation

~~Formerfordernisse~~

Der Inhaber, der das Kompensationssystem in Anspruch nehmen möchte, muss einen ausdrücklichen Antrag stellen.

Der Antrag auf Kompensation muss zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung gestellt werden, ~~d. h. spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt~~ (Regel 9 (1) DOEPS; s. auch [Regel 6 \(1\) DOEPS](#), [Abschnitt 2.2.1](#)). Er muss eine Erklärung enthalten, wonach der Inhaber und gegebenenfalls der ursprüngliche Anmelder eine natürliche Person oder eine Einheit im Sinne von [Regel 8 \(2\) DOEPS](#) ist.

~~Alle Optionen~~ Das [EPA-Formblatt](#) zur Beantragung der einheitlichen Wirkung ([EPA Form 7000](#)) ~~sehen~~ [sieht](#) ein Kästchen vor, mit dem gleichzeitig die Kompensation beantragt und die erforderliche Erklärung abgegeben werden kann, sodass die Beantragung der Kompensation in der Praxis sehr einfach ist. ~~Wird der Ein Kompensationsantrag, der~~ [Antrag](#) nicht elektronisch oder unter Verwendung des Kästchens [im Antragsformblatt](#) gestellt wird, ~~so~~ muss ~~er~~ [schriftlich über einen anderen zulässigen Einreichungsweg](#) gestellt werden und die Erfordernisse gemäß [Regel 20 \(2\) c\) DOEPS](#) [in Verbindung mit Regel 50 \(2\) und \(3\) EPÜ](#) erfüllen, ~~die gemäß Regel 20 (2) c) DOEPS entsprechend anzuwenden ist.~~

4.3. Prüfung des Antrags auf Kompensation

4.3.1. Gewährung des Antrags auf Kompensation

Die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz prüft den Antrag auf Kompensation und teilt dem Inhaber mit, ob ihm stattgegeben werden kann.

Einem Antrag auf Kompensation kann erst stattgegeben werden, nachdem die einheitliche Wirkung eingetragen wurde (Regel 10 (1) DOEPS). Einmal gewährt, kann die Kompensation nicht wieder rückgängig gemacht werden, unabhängig davon, ob sich der Status des Patentinhabers ändert, also auch dann nicht, wenn er die Anspruchskriterien nicht mehr erfüllt (s. ~~3.23.2.1~~) oder wenn nach einem Rechtsübergang der neue Inhaber des Einheitspatents die Anspruchskriterien nicht erfüllt (Regel 10 (2) DOEPS).

~~Gewährung des Antrags auf Kompensation~~

Die ~~Höhe der~~ Kompensation ~~ist in Art. 4 GebOEPS festgelegt und beträgt 500 EUR. Sie~~ wird als Pauschalbetrag (Regel 11 DOEPS in Verbindung mit Art. 4 (1) GebOEPS) auf das im Antrag angegebene laufende Konto des Patentinhabers ausgezahlt. ~~In der Praxis wird die Kompensationszahlung wie eine Rückerstattung behandelt (Zusatzpublikation 3, ABI. EPA 2023, 20; s. auch 3.6).~~ Wenn keine Angaben zu einem laufenden Konto gemacht wurden, kann der Inhaber die Kompensation online einlösen und einem Bankkonto seiner Wahl gutschreiben lassen.

4.3.2. Zurückweisung des Antrags auf Kompensation

Der Antrag auf Kompensation wird zurückgewiesen, wenn:

- keine einheitliche Wirkung eingetragen oder der Antrag rechtswirksam zurückgenommen wurde,
- ~~der Inhaber des Einheitspatents seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, der kein EU-Mitgliedstaat ist,~~
- ~~der Inhaber des Einheitspatents und/oder der/die ursprüngliche(n) Anmelder seinen/ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hatte(n) , der kein EU-Mitgliedstaat ist, in Fällen, in denen wenn die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent übertragen wurde, bevor der Antrag auf einheitliche Wirkung gestellt wurde,~~
- ~~der Inhaber des Einheitspatents seinen Sitz in einem Staat hat, der kein EU-Mitgliedstaat ist~~
- die europäische Patentanmeldung/Euro-PCT-Anmeldung ursprünglich in Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht wurde,
- die europäische Patentanmeldung/Euro-PCT-Anmeldung ursprünglich in einer Sprache ~~(außer Deutsch, Englisch oder Französisch)~~ eingereicht wurde, die keine Amtssprache der EU ist, oder

- der Inhaber ~~bzw. und/oder~~ gegebenenfalls der ursprüngliche Anmelder nicht einer der Kategorien gemäß Regel 8 (2) DOEPS angehört.

Wird im Antrag einer der vorstehenden Mängel festgestellt, wird der Inhaber mit einer Mitteilung gemäß Regel 10 (1) DOEPS (EPA-Formblatt 7040A) informiert. Er wird aufgefordert, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen und/oder Beweismittel vorzulegen.

Wird der Antrag auf Kompensation nicht zurückgenommen oder gehen keine ausreichenden Beweismittel bzw. keine Stellungnahme ein, so erlässt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz eine Entscheidung zur Zurückweisung des Antrags auf Kompensation. Gegen eine solche Entscheidung ist eine Klage beim EPG möglich (Regel ~~n~~ 87 ~~bis~~ 88 ff. EPG-VerfO; ~~s.~~ 2.6).

4.3.3. Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung

Die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz führt Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Anspruchskriterien durch, d. h. ob der/die Inhaber des Einheitspatents und ggf. der/die ursprüngliche(n) Anmelder einer der in Regel 8 (2) DOEPS genannten Kategorien angehört/angehören (s. 4.1).

Werden keine Angaben gefunden, die die Einhaltung der Anspruchskriterien bestätigen, oder lassen die gefundenen Angaben Zweifel an der Richtigkeit der nach Regel 9 (2) DOEPS eingereichten Erklärung aufkommen, so verlangt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz die Vorlage geeigneter Beweismittel, die den Status des/der Anmelder(s)/Inhaber(s) bestätigen (Regel 10 (3) und (4) DOEPS). Ein solches Beweismittel kann ein Auszug aus dem Handelsregister oder ein anderes amtliches Dokument sein.

Wenn die eingereichten Beweismittel ausreichend Informationen zur Bestätigung enthalten, dass der Status des/der Anmelder(s)/Inhaber(s) die Anspruchskriterien erfüllt, wird dem Antrag auf Kompensation stattgegeben.

Wenn keine oder unzureichende Beweismittel eingereicht werden, wird der Antragsteller über die Absicht informiert, den Antrag zurückzuweisen, und er erhält die Möglichkeit, gemäß Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 113 (1) EPÜ, ~~die gemäß Regel 20 (1) DOEPS entsprechend anzuwenden ist~~, Stellung zu nehmen. Kann dem Antrag nach Fristablauf immer noch nicht stattgegeben werden, so ergeht eine ~~endgültige abschließende~~ Entscheidung zur Zurückweisung des Antrags auf Kompensation (s. 4.3.2-3.2.3.3)

Stellt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz fest, dass dem Antrag auf Kompensation aufgrund einer unrichtigen Erklärung stattgegeben wurde, so fordert sie den Patentinhaber auf, zusammen mit der nächsten fälligen Jahresgebühr für sein Einheitspatent eine Zuschlagsgebühr zu entrichten, die sich aus dem Betrag der

gezahlten Kompensation und einer Verwaltungsgebühr (in Höhe von 50 % der Kompensation; Regel 10 (4) DOEPS und Art. 4 (2) GebOEPS) zusammensetzt. Werden die Kompensation und die Verwaltungsgebühr nicht zurückgezahlt, so erlischt das Einheitspatent (Regeln 10 (4) und 14 DOEPS).

4.3.4. Zurücknahme des Antrags auf Kompensation

Der Antrag auf Kompensation kann zurückgenommen werden, solange die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz noch nicht über ihn entschieden hat. Die Zurücknahme ist schriftlich einzureichen und muss von einer bevollmächtigten Person (s. 2.2.5 und ~~7.2.5~~ 8.2.5) unterschrieben sein.

5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Der Inhaber eines europäischen Patents oder eines Einheitspatents, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, gegenüber dem EPA eine Frist einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Unter "Frist" ist ein bestimmter Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen eine Handlung gegenüber dem EPA vorzunehmen ist (s. EPÜ-Richtlinien, E-VIII, 1.1).

5.1. Anwendungsbereich

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur für Fälle beantragt werden, in denen die Fristversäumnis zur unmittelbaren Folge hat, dass das Einheitspatent nach Regel 14 (1) b) DOEPS erlischt oder der Verlust eines sonstigen Rechts oder eines Rechtsmittels eintritt.

Die häufigsten Gründe für die Wiedereinsetzung im Verfahren vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz sind die verspätete Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung und das Versäumnis, die Jahresgebühren für das Einheitspatent ordnungsgemäß zu entrichten (s. 2.3 bzw. 3.1.7).

Bei der verspäteten Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung ist für den Inhaber des europäischen Patents eine Wiedereinsetzung in die in Regel 6 (1) DOEPS festgelegte nicht verlängerbare Frist von einem Monat möglich. Die Wiedereinsetzung kann auch beantragt werden, wenn die Frist für die Entrichtung der Jahresgebühr mit Zuschlagsgebühr (50 % der Jahresgebühr, s. 3.10) nach Regel 13 (3) DOEPS versäumt wird. Die Einjahresfrist beginnt mit dem letzten Tag zu laufen, an dem es noch möglich gewesen wäre, die Jahresgebühr mit Zuschlagsgebühr zu entrichten.

Die Wiedereinsetzung kann auch beantragt werden, wenn die Frist für die folgenden Handlungen versäumt wird:

- Stellung eines Antrags auf Kompensation (Regel 9 (1) DOEPS)
- Rückzahlung ~~des überfälligen geschuldeten~~ einer aufgrund einer falschen Erklärung gewährten Kompensation**sbetrags** und der entsprechenden Verwaltungsgebühr (Regel 10 (4) DOEPS)
- Beantragung einer Entscheidung (~~Regel 112 EPÜ, die gemäß Regel 20 (2) d) DOEPS in Verbindung mit Regel 112 EPÜ entsprechend anzuwenden ist~~)

Die Wiedereinsetzung ist nicht möglich in Bezug auf die Frist ~~zur~~ für die Beantragung der Wiedereinsetzung (Regel 22 (6) DOEPS) oder ~~zur Berichtigung von Fehlern für die Beseitigung von Mängeln nach Regel 7 (3) DOEPS (s. Regel 22 (6) DOEPS und 2.4).~~ ~~Hat der Inhaber des Einheitspatents die Frist zur Entrichtung der Jahresgebühren nach Regel 13 (2) DOEPS versäumt, kann er diesem Erfordernis noch entsprechen, indem er die Jahresgebühr mit~~

~~Zuschlagsgebühr nach Regel 13 (3) DOEPS entrichtet. Da es in diesen Fällen zu keinem unmittelbaren Rechtsverlust kommt, steht die Wiedereinsetzung nicht zur Verfügung.~~

5.2. Zulässigkeit

Die Zulässigkeit eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird nach den einschlägigen Bestimmungen der DOEPS ~~sowie~~, der einschlägigen Rechtsprechung des EPG oder, falls keine solche vorliegt, der ständigen Praxis des EPA auf der Grundlage der Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA zu Art. 122 EPÜ und Regel 136 EPÜ beurteilt.

5.2.1. Recht zur Anmeldung

Der Antrag kann vom Inhaber eines europäischen Patents oder eines Einheitspatents oder von seinem ordnungsgemäß bestellten Vertreter eingereicht werden (s. ~~7.28.2.1~~). Im Falle des Rechtsübergangs eines Einheitspatents kann der Antrag auf Wiedereinsetzung nur vom eingetragenen Inhaber gestellt werden (s. ~~2.2.22.2.5~~).

5.2.2. Frist

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf dieser Frist zu stellen, unabhängig vom Datum des Wegfalls des Hindernisses (Regel 22 (2) DOEPS). Die Einjahresfrist zur Beantragung der Wiedereinsetzung, die bei Ablauf der versäumten Frist zu laufen beginnt, gilt nicht für Fälle, in denen sich die abgelaufene Frist auf die Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung bezieht.

Anträge auf Wiedereinsetzung in Bezug auf die anderen Fristen, für die eine Wiedereinsetzung möglich ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses für die Einhaltung der Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zu stellen. Weitere Informationen zum Wegfall des Hindernisses finden sich in den EPÜ-Richtlinien (s. EPÜ-Richtlinien, E-VIII, 3.1.3).

Der Antrag auf Wiedereinsetzung gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist (Regel 22 (2) DOEPS).

5.2.3. Form

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ~~in den vorigen Stand~~ ist schriftlich zu stellen. Die versäumte Handlung ist innerhalb der Frist für die Stellung des ~~Antrags auf~~ Wiedereinsetzungsantrags nachzuholen. Bei einem Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Beantragung der einheitlichen Wirkung ist die nachzuholende versäumte Handlung die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung (s. ~~2.12.3~~).

5.2.4. Begründung

Der Antrag auf Wiedereinsetzung gilt nicht als zulässig, wenn er nicht hinreichend begründet ist. In einem hinreichend begründeten Antrag sind die Gründe anzugeben und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Bestimmte Bestandteile müssen daher in der Begründung enthalten sein, nämlich (nicht erschöpfend): der genaue Grund, warum die Handlung versäumt wurde, wann und unter welchen Umständen dieses Hindernis eingetreten bzw. weggefallen ist, und die wichtigsten Tatsachen, anhand deren nachgeprüft werden kann, ob alle unter den Umständen gebotene Sorgfalt aufgewandt worden ist.

Ein nur auf allgemein gehaltene Behauptungen gestützter Antrag, der keine individualisierbaren Tatsachen enthält, genügt nicht der Begründungspflicht (Regel 136 (2) EPÜ und Entscheidung J 15/10 der Juristischen Beschwerdekammer). Eine hinreichende Begründung ist innerhalb der Frist für die Stellung des **Antrags auf Wiedereinsetzungsantrags** einzureichen.

Weitere Informationen zur Begründung im Kontext der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim EPA finden sich in den EPÜ-Richtlinien (s. EPÜ-Richtlinien, E-VIII, 3.1.4).

5.3. Begründetheit

Inhabern eines europäischen Patents oder eines Einheitspatents kann eine Wiedereinsetzung nur gewährt werden, wenn sie nachweisen, dass sie beim Versuch, die versäumte Frist einzuhalten, mit aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt gehandelt haben (~~Regel 22 DOEPS~~). Unter "aller gebotenen Sorgfalt" ist alle angemessene Sorgfalt zu verstehen, d. h. das Maß an Sorgfalt, das der normale, hinreichend kompetente Inhaber oder Vertreter unter den gegebenen Umständen aufwenden würde. Der Inhaber muss im Normalfall nachweisen, dass das Fristversäumnis entweder durch außerordentliche Umstände oder durch ein einmaliges Versehen in einem sonst gut funktionierenden Fristenüberwachungssystem verursacht worden ist.

Auch wenn das Vorliegen außerordentlicher Umstände nachgewiesen ist oder das Fristversäumnis auf ein einmaliges Versehen zurückzuführen ist, müssen alle Beteiligten (z. B. Inhaber, Vertreter, Hilfspersonen usw.) die gebotene Sorgfalt beachtet haben. Dieses Erfordernis ist beispielsweise erfüllt, wenn eine Hilfsperson einen Fehler macht, obwohl sie vom Vertreter sorgfältig ausgewählt, angeleitet und überwacht wurde.

Weitere Informationen zur Anwendung des Kriteriums der gebotenen Sorgfalt im EPA finden sich in den EPÜ-Richtlinien (s. EPÜ-Richtlinien, E-VIII, 3.2).

5.4. Entscheidung über die Wiedereinsetzung

Über Anträge auf Wiedereinsetzung entscheidet die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz. Sind alle Erfordernisse erfüllt und wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Inhaber entsprechend informiert (EPA-Formblatt 7115). ~~Wird dem Antrag stattgegeben, so gelten d~~Die Rechtsfolgen der Fristversäumung ~~gelten vorbehaltlich Regel 22 (7) DOEPS~~ als nicht eingetreten (Regel 22 (5) DOEPS).

Kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung nicht stattgegeben werden, z. B. wenn er für unzulässig oder nicht gewährbar befunden wird, so erlässt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz eine erste Mitteilung (~~Art. 113 EPÜ, der gemäß~~ Regel 20 (1) DOEPS ~~in Verbindung mit Art. 113 EPÜ entsprechend anzuwenden ist~~). In der Mitteilung wird der Inhaber über die Absicht der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz, den Wiedereinsetzungsantrag zurückzuweisen, und die entsprechende Begründung informiert. Der Inhaber wird ~~dann~~ aufgefordert, innerhalb einer ~~zu bestimmenden Frist nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung~~ eine Stellungnahme oder Beweismittel einzureichen (s. 8.6.1). Die Antwort des Patentinhabers kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht wird und die im ursprünglichen Antrag dargelegten Tatsachen und Gründe nicht erweitert oder verändert. Gegebenenfalls kann die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den Inhaber auffordern, eine weitere Stellungnahme oder weitere Beweismittel einzureichen, bevor sie eine ~~abschließende~~endgültige Entscheidung erlässt. ~~Eine mündliche Verhandlung findet entweder auf Antrag eines Beteiligten oder, sofern die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen statt~~ (Regel 21 (1) DOEPS, s. auch 8.7).

Nach Berücksichtigung aller ordnungsgemäß vorgelegten Tatsachen und Beweismittel fasst die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz eine ~~abschließende~~endgültige Entscheidung über die Gewährung oder die Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung ~~in den vorigen Stand~~. Eine Entscheidung über die Gewährung des Antrags wird dem Inhaber mit dem EPA-Formblatt 7155 mitgeteilt, sofern nicht eine begründete Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags ergehen soll (EPA-Formblatt 7099). Gründe für die Entscheidung werden nur bei einer Zurückweisung des Antrags mitgeteilt. Diese Entscheidung ist gemäß Art. 32 (1) i) und 66 EPGÜ mit einer Klage vor dem EPG anfechtbar (s. ~~7.7.18.9.1~~). Es wird auch auf ~~die~~Regeln 88 ~~bis~~ 97 ff. EPG-VerfO verwiesen.

~~Wurde die~~ Wird ein ~~zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung eingereichter Antrag~~ auf Wiedereinsetzung in die Frist nach Regel 6 (1) DOEPS ~~beantragt und hat die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz entschieden, den Antrag zurückzuweisen~~ zurückgewiesen, so erlässt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz ~~zusammen mit der Entscheidung über die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags~~ eine ~~beabsichtigte Zurückweisung~~Erklärung über ihre Absicht, ~~desn~~ Antrags auf

einheitliche Wirkung ~~zurückzuweisen, u~~ und führt die Gründe für diese Entscheidung an. Der Inhaber kann innerhalb einer ~~nicht verlängerbaren~~ zu bestimmenden Frist ~~von einem Monat~~ dazu Stellung nehmen (s. 8.6.1). Diese Stellungnahme wird berücksichtigt, bevor eine ~~abschließende~~ endgültige Entscheidung ergeht (s. 2.6). ~~Die Erfordernisse der Regel 7 (3) DOEPS sind nicht erfüllt.~~ Da der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen wurde und somit die Erfordernisse der Regel 7 (3) DOEPS nicht erfüllt sind, folgt allerdings in der Regel eine Entscheidung zur Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung. Diese Entscheidung ist mit einer Klage vor dem EPG anfechtbar (s. 8.9.1). ~~Nach Ablauf dieser Frist ergeht eine Entscheidung über den Antrag auf einheitliche Wirkung (s. 2.4).~~

6. Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens; Aussetzung des Eintragungsverfahrens

6.1. Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz gelten die Bestimmungen der ~~Regel 142 EPÜ, die gemäß~~ Regel 20 (2) i) DOEPS ~~in Verbindung mit Regel 142 EPÜ~~ ~~entsprechend anzuwenden ist~~ (s. EPÜ-Richtlinien, E-VII, 1.1 und 1.4). Die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz ist für die Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens in Bezug auf Einheitspatente verantwortlich.

Verfahrensunterbrechungen durch die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz nach Regel 142 EPÜ erfolgen prinzipiell von Amts wegen. Im Fall von Regel 142 (1) a) letzter Satz EPÜ tritt die Unterbrechung jedoch nur auf Antrag des bevollmächtigten Vertreters ein. Die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz prüft jeden Fall auf der Grundlage von Regel 142 EPÜ und der ständigen Praxis des EPA im Hinblick darauf, Parteien, die aus bestimmten rechtlichen Gründen keine Verfahrenshandlungen zur Abwendung eines drohenden Rechtsverlusts vornehmen können, zu schützen (Entscheidung J 16/05 der Juristischen Beschwerdekammer).

Am Tag der Unterbrechung laufende Fristen beginnen an dem Tag in ihrer ursprünglichen Länge von Neuem zu laufen, an dem das Verfahren wieder aufgenommen wird. Eine Ausnahme bilden die Fristen für die Entrichtung der Jahresgebühren. ~~Die ständige Praxis des EPA gemäß Regel 20 (2) i) DOEPS in Verbindung mit Regel 142 (4) EPÜ wird angewendet~~ ~~Die ständige Praxis des EPA gemäß~~ ~~Regel 142 (4) EPÜ~~ ~~ist~~ ~~gemäß~~ ~~Regel 20 (2) i) DOEPS~~ ~~entsprechend~~ ~~anzuwenden~~ (s. EPÜ-Richtlinien, EVII, 1.5).

~~Tag der Unterbrechung und Tag der Wiederaufnahme des Verfahrens~~

Eine Unterbrechung wird (in der Regel rückwirkend) mit Wirkung vom Tag des Eintritts des Ereignisses rechtswirksam eingetragen. Tritt die Unterbrechung auf Antrag ein, gilt sie mit Wirkung vom Eingangsdatum des Antrags bei der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz (s. EPÜ-Richtlinien, E-VII, 1.3 und 1.4).

Die Verfahrensbeteiligten werden sowohl über die Unterbrechung des Verfahrens als auch über die Gründe dafür informiert. Der Tag der Unterbrechung und der Tag der Wiederaufnahme des Verfahrens werden in das ~~Register~~ ~~für~~ ~~den~~ ~~einheitlichen~~

PatentschutzEinheitspatentregister eingetragen (Regel 16 (1) u) DOEPS).

6.2. Aussetzung des Eintragungsverfahrens

Der Präsident des EPA kann von Amts wegen nach Regel 3 DOEPS beschließen, das Verfahren für die Eintragung der einheitlichen Wirkung im ~~Register für den einheitlichen~~ **Patentschutz**Einheitspatentregister in bestimmten Fällen vorsichtshalber auszusetzen. Wird ein Verfahren ausgesetzt, so unterrichtet das EPA die Beteiligten davon. Es nimmt außerdem alle Mitteilungen zurück, in denen Fristen gesetzt wurden, und versendet auch keine weiteren derartigen Mitteilungen, bis das **Verfahren** **Eintragungsverfahren** wiederaufgenommen wird (z. B. Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 10. Juli 2024 über die Aussetzung von Verfahren zur Eintragung der einheitlichen Wirkung als vorsorgliche Maßnahme aufgrund des 14. Sanktionspakets der EU gegen Russland (ABI. EPA 2024, A70)).

Der Präsident des EPA kann jederzeit beschließen, dass das ausgesetzte Eintragungsverfahren wiederaufgenommen wird (z. B. Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 13. November 2024 über die Umsetzung des 14. EU-Sanktionspakets gegen Russland in Verfahren zum Einheitspatent und die damit verbundene Änderung der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (ABI. EPA 2024, A97); s. 2.1).

7. Eintragung von Namens- und Adressänderungen, Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten

7.1. Allgemeines

Rechte und Rechtsübergänge in Bezug auf Einheitspatente werden auf Antrag eines Beteiligten von der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz in das ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister eingetragen (~~Regeln 22 bis 24 EPÜ, die gemäß~~ Regel 20 (2) b) DOEPS in Verbindung mit Regel 22 bis 24 EPÜ ~~entsprechend anzuwenden sind~~; Regel 16 (1) j) DOEPS).

Änderungen der Angaben zur Person des Inhabers werden von der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz ebenfalls in das ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister eingetragen (Regel 16 (1) j) DOEPS).

7.2. Übertragung des Einheitspatents

Ein Einheitspatent kann nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen werden, für die das Einheitspatent eingetragen ist (Art. 3 (2) in Verbindung mit Art. 18 (2) Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012).

Die Übertragung wird auf Antrag eines Beteiligten in das ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister eingetragen, wenn beim EPA Unterlagen eingereicht werden, aus denen hervorgeht, dass ein solcher Rechtsübergang stattgefunden hat.

Für die Eintragung des Rechtsübergangs kann unter den vom Präsidenten des EPA gemäß Regel 22 (2) EPÜ festgelegten Bedingungen eine Verwaltungsgebühr anfallen (ABl. EPA 2024, A5). Für Anträge auf Eintragung nach Regel 20 (2) b) DOEPS in Verbindung mit Regel 22 EPÜ, die über MyEPO ~~Portfolio~~ gestellt werden, fällt keine Verwaltungsgebühr an. Wird der Antrag auf andere Weise eingereicht, fällt die Verwaltungsgebühr weiterhin an. Im letzteren Fall gilt der Antrag erst als gestellt, wenn die Verwaltungsgebühr entrichtet wurde (s. EPÜ-Richtlinien, A-X, 2). Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem aktuellen Verzeichnis der Gebühren und Auslagen des EPA (s. epo.org ~~Gebührenverzeichnis~~).

Ist eine Gebühr fällig und bezieht sich der Antrag auf mehrere Einheitspatente, so ist für jedes Einheitspatent eine separate Gebühr zu entrichten. Gleichzeitige Zahlungen zu mehreren Einheitspatenten können nur mit der Sammelzahlungsfunktion in der Zentralen Gebührenzahlung vorgenommen werden (s. Mitteilung des EPA vom 19. Juli 2022; (ABl. EPA 2022, A81)). Wird eine Sammelzahlung über andere Mittel versucht, z. B. indem der zu zahlende Betrag auf dem

elektronisch eingereichten EPA-Formblatt 7038 geändert wird, so wird die Übertragung nur für das erste Einheitspatent eingetragen und die Überzahlung wird zurückgezahlt. Für jedes der Einheitspatente, für die die Sammelzahlung erfolglos war, muss die fällige Gebühr erneut entrichtet werden, was zu unterschiedlichen Daten der Rechtswirksamkeit führt.

Wenn eine Gebühr fällig ist und der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs sowohl das Einheitspatent als auch das europäische Patent für die übrigen EPÜ-Vertragsstaaten betrifft, in deren Hoheitsgebiet der einheitliche Patentschutz nicht gilt, muss nur eine Verwaltungsgebühr entrichtet werden.

Zum Nachweis des Rechtsübergangs sind geeignete schriftliche Beweismittel jeder Art zulässig. Darunter fallen förmliche Urkundenbeweise wie der Übertragungsvertrag (im Original oder in Kopie) oder andere amtliche Urkunden oder Auszüge hieraus, sofern sich der Rechtsübergang daraus unmittelbar ergibt. Der Nachweis kann in jeder Sprache eingereicht werden. Das EPA kann jedoch eine Übersetzung in eine seiner Amtssprachen verlangen (Regel 3 (3) EPÜ).

Weitere Informationen zu den Formerfordernissen für die Übertragung eines Rechtsübergangs und zu den mit dem Antrag vorzulegenden Beweismitteln finden sich in den EPÜ-Richtlinien (s. EPÜ-Richtlinien, E-XIV, 3 und 4).

Zu den Formerfordernissen für Unterschriften und Vollmachten siehe [7.2.5-8.3.2](#) und [7.38.2.4](#).

7.3. Namensänderung

Reine Namensänderungen ohne Änderung der rechtlichen Identität des Inhabers können auf Antrag und unter Vorlage geeigneter Beweismittel in das ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ **Einheitspatentregister** eingetragen werden, solange das Einheitspatentverfahren vor dem EPA anhängig ist. Der Vorgang ist nicht gebührenpflichtig (s. EPÜ-Richtlinien, E-XIV, 5).

7.4. Lizenzen und andere Rechte

7.4.1. Eintragung

Ein Einheitspatent kann im Hinblick auf die Gesamtheit oder einen Teil der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten lizenziert werden, **für die das Einheitspatent eingetragen ist (Art. 3 (2) in Verbindung mit Art. 18 (2) Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012)**. Es kann im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten Gegenstand von dinglichen Rechten und von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein **(gemäß dem auf das Einheitspatent als Gegenstand des Vermögens anwendbaren Recht, Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012)**.

~~Die Regeln 23 und 24 EPÜ sind gemäß Regel 20 (2) b) DOEPS auf~~ Auf die Eintragung der Erteilung, der Begründung oder des Übergangs solcher Rechte sowie von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf ein Einheitspatent ist die ständige Praxis des EPA ~~entsprechend~~ anzuwenden (Regel 20 (2) b) DOEPS in Verbindung mit Regel 23 und 24 EPÜ). Eine Lizenz wird im ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister als ausschließliche Lizenz bezeichnet, wenn der Inhaber und der Lizenznehmer dies beantragen. Eine Lizenz wird als Unterlizenz bezeichnet, wenn sie von einem Lizenznehmer erteilt wird, dessen Lizenz bereits im ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister eingetragen ist.

Nach Abgabe einer Lizenzbereitschaftserklärung ist ein Antrag auf Eintragung einer ausschließlichen Lizenz in das ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister unzulässig, es sei denn, die Erklärung wird zurückgenommen (Regel 12 (4) DOEPS).

Zum Beweismaß im Hinblick auf die Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ~~und andere fällige Verwaltungsgebühren~~ siehe EPÜ-Richtlinien, E-XIV, 3 und 6.

Für die Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann unter den vom Präsidenten des EPA gemäß Regel 20 (2) b) DOEPS in Verbindung mit Regel 23 und 24 EPÜ festgelegten Bedingungen eine Verwaltungsgebühr anfallen. Für Anträge, die über MyEPO gestellt werden, fällt keine Verwaltungsgebühr an (s. Beschluss des Präsidenten des EPA vom 25. Januar 2024 (ABl. EPA 2024, A5)). Wird der Antrag auf andere Weise eingereicht, fällt die Verwaltungsgebühr an, wobei in diesem Fall der Antrag erst als gestellt gilt, wenn die Verwaltungsgebühr entrichtet wurde (s. EPÜ-Richtlinien, A-X, 2). Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem aktuellen Verzeichnis der Gebühren und Auslagen des EPA (s. Gebührenverzeichnis).

Entspricht der Antrag den Erfordernissen der Regel 20 (2) b) DOEPS, so wird die Lizenz oder das andere Recht unter dem Eingangstag des Antrags, der erforderlichen Beweismittel oder gegebenenfalls der Gebühr beim EPA eingetragen, je nachdem, welcher Tag der letzte ist.

7.4.2. Löschung

Auf Antrag wird die Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts gelöscht, wenn Urkunden eingereicht werden, aus denen sich für die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz ergibt, dass das Recht nicht mehr besteht oder für ungültig erklärt wurde, oder eine Erklärung des Rechtsinhabers darüber eingereicht wird, dass er in die Löschung einwilligt (~~Regel 23 (2) EPÜ, die gemäß~~ Regel 20 (2) b) DOEPS in Verbindung mit Regel 23 (2) EPÜ ~~entsprechend anzuwenden ist~~). Für die Löschung kann eine Verwaltungsgebühr

anfallen. Wird der Antrag über MyEPO ~~Portfolio~~ eingereicht, so entfällt die Gebühr (s. Beschluss des Präsidenten des EPA vom 25. Januar 2024, (ABI. EPA 2024, A5)). Für Anträge, die auf einem anderen Weg eingereicht werden, fällt eine Gebühr an; in diesem Fall gilt der Antrag erst als gestellt, wenn die Verwaltungsgebühr entrichtet wurde (s. EPÜ-Richtlinien, A-X, 2). Die Löschung einer Eintragung ist nur möglich, wenn das Einheitspatent nicht erloschen ist (s. EPÜ-Richtlinien, A-XIII, 6.2).

7.4.3. Mängel

Wird festgestellt, dass der Antrag oder die vorgelegten Beweismittel für die Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder eines anderen Rechts nicht ausreichen, so unterrichtet die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den Beteiligten entsprechend und fordert ihn auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beheben. Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, wird der Antrag zurückgewiesen.

Weist der Antrag auf Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts einen geringfügigen Mangel auf, d. h. waren zwar alle Erfordernisse erfüllt, aber nicht vollständig (z. B. weil der Antrag zwar unterzeichnet wurde, aber der Name und/oder die Stellung des Unterzeichnenden fehlt), so wird die Lizenz oder das andere Recht – nach der Beseitigung des Mangels – mit Wirkung vom Tag des Eingangs des ursprünglichen Antrags eingetragen.

7.5. Erklärung über die Lizenzbereitschaft

7.5.1. Eintragung

Der Inhaber eines Einheitspatents kann beim EPA eine Erklärung abgeben, wonach er bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten (~~Art. 8 (1) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und~~ Regel 12 (1) DOEPS). Eine auf dieser Grundlage erworbene Lizenz gilt als Vertragslizenz (Art. 8 (2) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Die Erklärung kann mit dem EPA-Formblatt 7001 oder als formloses Schreiben eingereicht werden. Eine Verwaltungsgebühr fällt nicht an, und die Erklärung wird gebührenfrei in das ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister eingetragen.

Die Erklärung kann nicht eingetragen werden, solange im ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister eine ausschließliche Lizenz eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung einer solchen Lizenz bei der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz anhängig ist (Regel 12 (3) DOEPS).

Jahresgebühren für das Einheitspatent, die nach Eingang der Erklärung gemäß Regel 12 (1) DOEPS fällig werden, ermäßigen sich um 15 % (Art. 3 GebOEPS). Die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr (Regel 13 (3) DOEPS und Art. 2 (1) Nr. 2 GebOEPS) wird auf der Grundlage der ermäßigten Jahresgebühr berechnet.

7.5.2. Zurücknahme

Eine Erklärung über die Lizenzbereitschaft kann jederzeit mit einem Antrag an die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird erst wirksam, wenn der volle Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, an das EPA zurückgezahlt wird (Regel 12 (2) DOEPS). Der Zurücknahmeantrag kann mit dem EPA-Formblatt 7002 oder als formloses Schreiben eingereicht werden.

7.5.3. Mängel

Wenn die eingereichte Erklärung über die Lizenzbereitschaft oder der Antrag auf Zurücknahme dieser Erklärung Mängel aufweist, fordert die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den Inhaber auf, diese Mängel innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so wird der Antrag zurückgewiesen.

7.6. Lizenzzusagen

Das EPA wurde mit der Entgegennahme von Lizenzzusagen des Inhabers des Einheitspatents im Rahmen internationaler Normungsgremien betraut (Art. 9 (1) c) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 16 (1) k) DOEPS). Die Zusage kann mit dem EPA-Formblatt 7005 oder als formloses Schreiben eingereicht werden. Der Vorgang ist nicht gebührenpflichtig.

7.7. Änderung von Erfinderdaten im Einheitspatentregister

Ein Antrag auf Änderung der Erfinderdaten oder der Reihenfolge, in der die Erfinder aufgeführt sind, kann berücksichtigt werden, solange das Einheitspatentverfahren vor dem EPA anhängig ~~in Kraft~~ ist. Wohnsitzstaat und Wohnort können aktualisiert werden, aber der Straßename wird für die Erfinder, für die die Änderung beantragt wird, gelöscht.

8. Verfahren vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz

8.1. Erfordernisse für die Einreichung

8.1.1. Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung

Informationen zur Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung sind unter [2.3.1](#) zu finden.

8.1.2. Nachreichung von Unterlagen

Nach Einreichung des Antrags auf einheitliche Wirkung können alle weiteren Unterlagen, die für die Erlangung des Einheitspatents erforderlich sind oder sich auf ~~bereits eingetragene~~ Einheitspatente [nach der Eintragung](#) beziehen, beim EPA vorzugsweise elektronisch über die ~~Online-Einreichung des EPA~~, die Online-Einreichung 2.0, den EPO Contingency Upload Service oder, für bestimmte Verfahrenshandlungen, über MyEPO-~~Portfolio~~ eingereicht werden. Alternativ können sie durch unmittelbare Übergabe oder durch Postdienste eingereicht werden. Eine Einreichung von Unterlagen per Fax ist nicht möglich (s. Beschluss des Präsidenten des EPA vom 22. April 2024, (ABI. EPA 2024, A41), und die Mitteilung des EPA vom 22. April 2024, (ABI. EPA 2024, A42)). Weitere Informationen finden Sie in den EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 2.5.

Als Begleitschreiben für nachgereichte Unterlagen steht das EPA-Formblatt 7038 zur Verfügung.

Elektronisch oder auf Papier eingereichte Unterlagen sind von einer dazu bevollmächtigten Person zu unterzeichnen ([s. 2.2.5](#)). Ist ein Schriftstück nicht rechtsgültig unterzeichnet ([s. 8.3](#)), so fordert die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den Beteiligten auf, das Schriftstück innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist zu unterzeichnen. Wird das Schriftstück rechtzeitig unterzeichnet, so behält es den ursprünglichen Tag des Eingangs. Andernfalls gilt es als nicht eingegangen (~~Regel 50 (3) EPÜ~~, Regel 20 (2) c) DOEPS [in Verbindung mit Regel 50 \(3\) EPÜ](#)).

Für Unterlagen oder Eingaben, die elektronisch eingereicht werden, wird eine automatisch generierte, elektronische Empfangsbestätigung ausgestellt. Für Unterlagen, die auf Papier nachgereicht werden, wird keine Empfangsbestätigung ausgestellt.

Zu den Erfordernissen hinsichtlich der Einreichung von Vollmachten siehe [7.2.58.2.4](#).

8.2. Vertretung vor dem EPA

Für die Vertretung im Einheitspatentverfahren gilt das EPÜ ([Regel 20 \(2\) I\) DOEPS in Verbindung mit Art. 133 und 134 \(1\), \(5\) und \(8\) EPÜ](#), [sowie den Regeln 151 bis 153 EPÜ](#), ~~die gemäß~~

~~Regel 20 (2) I) DOEPS entsprechend anzuwenden sind~~; s. EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 1).

8.2.1. Bestellung eines Vertreters

Für das Einheitspatentverfahren muss separat ein Vertreter bestellt werden, auch wenn bereits ein Vertreter für das EPÜ-Verfahren bestellt wurde.

Ein Patentinhaber, der nach Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Art. 133 (2) EPÜ der Vertretungspflicht unterliegt, muss in allen Verfahren vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz durch einen bestellten Vertreter handeln, mit Ausnahme der Zahlung von Jahresgebühren (Art. 6 GebOEPS in Verbindung mit Regel 6 (1) GebO; s. auch 3.4).

Für das Einheitspatentverfahren kann ein anderer Vertreter bestellt werden als für das EPÜ-Verfahren. ~~Dieser andere~~ Der Vertreter für das Einheitspatent wird in das ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister eingetragen (s. ~~7.6.18.8.1~~), und an ihn werden sämtliche Mitteilungen im ~~Verfahren in Bezug auf das Einheitspatentverfahren~~ gerichtet, während der für das EPÜ-Verfahren ~~nach dem EPÜ~~ bestellte Vertreter im ~~entsprechenden Abschnitt des~~ Europäischen Patentregisters eingetragen bleibt und weiterhin die ~~einschlägigen~~ Mitteilungen zum EPÜ-Verfahren erhält.

~~Vertretung durch einen zugelassenen Vertreter, Liste der zugelassenen Vertreter, Zusammenschlüsse, Rechtsanwalt~~

~~Hat der Patentinhaber weder Sitz noch Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, muss er einen Vertreter bestellen und alle Handlungen in den Verfahren vor dem EPA bezüglich des Einheitspatents durch ihn vornehmen lassen, auch die Verfahrenshandlung der Beantragung der einheitlichen Wirkung (s. 2.2.2). Für die Zahlung von Gebühren gilt die Vertretungspflicht allerdings nicht (Art. 6 GebOEPS).~~

Die Vertretung vor dem EPA im Einheitspatentverfahren kann erfolgen durch:

- zugelassene Vertreter oder einen Zusammenschluss von Vertretern (s. EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 1.2) oder
- Rechtsanwälte, die nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 134 (8) EPÜ zur Vertretung berechtigt sind (s. EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 1.3) oder
- einen Zusammenschluss von zugelassenen Vertretern und/oder Rechtsanwälten (EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 1.4)

8.2.2. Vertretung durch einen Angestellten

Inhaber, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat haben, sind nicht verpflichtet, sich in Verfahren vor dem EPA bezüglich ihres Einheitspatents durch einen zugelassenen Vertreter oder einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Sie können unabhängig

davon, ob sie eine natürliche oder juristische Person sind, durch einen ihrer Angestellten handeln, der kein zugelassener Vertreter oder Rechtsanwalt zu sein braucht, aber stets einer Vollmacht bedarf (s. ~~7.2.58.2.4~~; s. ~~EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 1.4~~). ~~EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 1.5~~).

8.2.3. Gemeinsamer Vertreter

Ist einer der Inhaber zur Bestellung eines Vertreters verpflichtet (s. ~~7.2.28.2.1~~), so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer Vertreter, der im Namen aller ~~Beteiligten~~ ~~Patentinhaber~~ handelt, es sei denn, der im Antrag zuerst genannte Inhaber hat bereits einen Vertreter bestellt (s. ~~2.2.2~~; s. ~~EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 1.5~~ ~~EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 1.6~~).

8.2.4. Vollmachten

Die Vertreter vor dem EPA im Einheitspatentverfahren haben auf Verlangen innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist eine unterzeichnete Vollmacht einzureichen. Diese Frist kann nicht verlängert werden (s. ~~7.5.18.6.1~~). Wird die Vollmacht nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten die vom Vertreter vorgenommenen Verfahrenshandlungen, einschließlich der Beantragung der einheitlichen Wirkung, als nicht erfolgt (~~Regel 152 (6) EPÜ, die gemäß~~ ~~Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (6) EPÜ-entsprechend anzuwenden ist~~).

Zugelassene Vertreter und gemäß Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 134 (8) EPÜ vertretungsberechtigte Rechtsanwälte müssen nur in bestimmten Fällen eine unterzeichnete Vollmacht einreichen, vor allem ~~wenn~~ bei einem Vertreterwechsel ~~der bisherige Vertreter die Vertretung nicht ausdrücklich niedergelegt hat~~, oder bei Zweifeln über die Vertretungsbefugnis des Vertreters (s. Beschluss des Präsidenten des EPA vom ~~8. Juli 2024~~ ~~7. Juli 2025~~; (~~ABI. EPA 2024, A76~~ ~~ABI. EPA 2025, A46~~); ~~und~~ ~~Mitteilung des EPA vom 8. Juli 2024~~; (~~ABI. EPA 2024, A77~~ ~~und Mitteilung des EPA vom 7. Juli 2025~~ (~~ABI. EPA 2025, A47~~)). Ist ~~also~~ eine Vollmacht nach diesem Beschluss erforderlich, so muss sie die Verfahren in Bezug auf das Einheitspatent abdecken.

Die Vertretungsbefugnis kann durch eine Einzelvollmacht oder in Form einer allgemeinen Vollmacht erteilt werden. Eine für das europäische Patentverfahren erteilte Vollmacht erstreckt sich nicht auf das Einheitspatentverfahren, es sei denn, dies ist durch Auswahl des entsprechenden Kästchens auf dem EPA-Formblatt 1003 (Einzelvollmacht) oder auf dem EPA-Formblatt 1004 (allgemeine Vollmacht) angegeben (s. ~~EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 1.7~~ ~~EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 1.8~~). Alternativ können die EPA-Formblätter 7003 und 7004 verwendet werden, mit denen nur für das Einheitspatent eine Einzelvollmacht bzw. eine allgemeine Vollmacht erteilt werden kann. Bei der Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung (EPA-Formblatt 7000, s. 2.2) kann einfach auf eine zuvor eingereichte ~~Kopie einer~~ Vollmacht verwiesen werden, wenn diese auch das Einheitspatentverfahren abdeckt.

Allgemeine Vollmachten für zugelassene Vertreter und Rechtsanwälte werden vom EPA nicht registriert (s. Beschluss des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 (ABI. EPA 2025, A46) und Mitteilung des EPA vom 7. Juli 2025 (ABI. EPA 2025, A47)). Diese Gruppen von Vertretern brauchen sich nicht mehr auf die Registriernummer einer zuvor registrierten allgemeinen Vollmacht beziehen. Zugelassene Vertreter und Rechtsanwälte, die im Rahmen einer allgemeinen Vollmacht handeln, können über eines der zugelassenen Mittel der elektronischen Einreichung eine elektronische Kopie davon im Verfahren einreichen (s. EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 1.8).

Die Rechtsabteilung registriert allgemeine Vollmachten für Angestellte (s. Beschluss des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 (ABI. EPA 2025, A46) und Mitteilung des EPA vom 7. Juli 2025 (ABI. EPA 2025, A47)), die eine Einzelvollmacht einreichen oder auf die Registriernummer der allgemeinen Vollmacht verweisen können (s. EPÜ-Richtlinien, AVIII, 1.8).

Ist einer der Inhaber verpflichtet, einen ~~zugelassenen~~-Vertreter zu bestellen, so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer Vertreter (s. ~~7.2.48.2.4~~), sofern nicht der im Antrag als Erster genannte Inhaber bereits einen ~~zugelassenen~~-Vertreter bestellt hat. In ~~diesem Fall~~ ~~beiden Fällen~~ muss die Vollmacht nicht von allen Inhabern unterzeichnet sein.

Vollmachten können elektronisch über die ~~Online-Einreichung des EPA~~, die Online-Einreichung 2.0 und den EPO Contingency Upload Service oder auf Papier eingereicht werden (s. EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 2.5). Vollmachten können eine handschriftliche Unterschrift, eine Faksimile-Signatur oder eine alphanumerische Signatur enthalten (s. EPÜ-Richtlinien, A-VIII, 3.3), oder digitale Signaturen gemäß den im Beschluss des Präsidenten vom 8. Juli 2024 (ABI. EPA 2024, A76) und in der Mitteilung des EPA vom 8. Juli 2024 (ABI. EPA 2024, A77) genannten Bedingungen. Wird eine digitale Signatur verwendet, muss die Vollmacht elektronisch eingereicht werden.

8.2.5. Vertreterwechsel

Soweit möglich, berücksichtigt die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz Fälle, in denen das EPA einen Antrag auf Vertreterwechsel erhält, nachdem der Hinweis auf die Erteilung bekannt gemacht und bevor die einheitliche Wirkung eingetragen wurde. ~~Zu Änderungen nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung siehe 7.6.3.~~

Wenn ~~nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung~~ ein Vertreter zurücktritt oder ein Inhaber die Vertretungsvollmacht seines Vertreters zurücknimmt, hängt das weitere Verfahren davon ab, ob der Inhaber seinen Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat hat.

Hat der Inhaber seinen Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, so kommuniziert das EPA direkt mit ihm, wenn kein neuer Vertreter bestellt wird.

Hat der Inhaber seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in einem EPÜ-Vertragsstaat und wird kein (neuer) Vertreter bestellt, so bestätigt das EPA dies dem Inhaber gegenüber und fordert ihn ~~gegebenenfalls~~ zur Bestellung eines Vertreters auf. Bei mehreren Inhabern wird die Aufforderung an alle Inhaber geschickt, ~~es sei denn, es gibt einen gemeinsamen Vertreter (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 151 EPÜ)~~. ~~Kommen die Inhaber dieser Aufforderung nicht nach, so können sie keine Verfahrenshandlungen vornehmen,~~ Solange der Mangel nicht beseitigt ist, sind die Inhaber nicht berechtigt, Verfahrenshandlungen vorzunehmen – mit Ausnahme der Zahlung von Jahresgebühren.-

Änderungen nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung werden im Einheitspatentregister erfasst (s. 8.8.3).

Vertreter können dem EPA über MyEPO **Portfolio** einen Vertreterwechsel oder ihre Zurücknahme der Vertretung in Bezug auf ein oder mehrere Einheitspatente mitteilen, für die sie bestellt wurden (s. Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9. Februar 2024, (ABI. EPA 2024, A20)).

8.3. Unterzeichnung der Schriftstücke

8.3.1. Unterzeichnung des Antrags auf einheitliche Wirkung

Der Antrag auf einheitliche Wirkung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein. Er kann vom Inhaber unterzeichnet sein, sofern dieser seinen Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat hat. Wird der Antrag im Namen einer juristischen Person unterzeichnet, so ist die Stellung des Unterzeichners bei der juristischen Person anzugeben. Wenn ein Vertreter bestellt worden ist, kann der Antrag auch vom ihm unterzeichnet werden (s. 2.2.5).

Bei mehreren Inhabern muss jeder Inhaber oder sein bestellter Vertreter den Antrag auf einheitliche Wirkung und gegebenenfalls die Bestellung des gemeinsamen Vertreters unterzeichnen. Dies gilt auch für den Fall, dass einer der Inhaber als gemeinsamer Vertreter gilt (s. 2.2.5).

8.3.2. Unterzeichnung anderer Schriftstücke

Soweit es sich nicht um Anlagen handelt, sind die nach dem Antrag auf einheitliche Wirkung eingereichten Schriftstücke ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Aus der Unterzeichnung müssen der Name und die Stellung des Unterzeichners eindeutig hervorgehen. Ist ein Schriftstück nicht unterzeichnet worden, so fordert die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den Beteiligten auf, den Mangel innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist zu beheben. Wird das Schriftstück rechtzeitig unterzeichnet, so behält es den ursprünglichen Tag des Eingangs; andernfalls gilt es als nicht eingegangen (~~Regel 50 (3) EPÜ, die gemäß~~ Regel 20 (2) DOEPS in Verbindung mit Regel 50 (3) EPÜ ~~entsprechend anzuwenden ist~~).

Das EPA-Formblatt 7038 steht in der ~~Online-Einreichung des EPA und in der~~ Online-Einreichung 2.0 zur Verfügung (s. ~~7.1.28.1.2~~) und kann ~~im PDF-Format~~ von der EPA-Website (*epo.org*) heruntergeladen und als Begleitschreiben für nachgereichte Unterlagen verwendet werden.

8.3.3. Form der Unterschrift

Wenn Unterlagen ~~elektronisch über die Online-Einreichung des EPA eingereicht werden, kann die Unterschrift mittels Faksimile-Signatur, alphanumerischer Signatur oder unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur erfolgen. Werden~~ Unterlagen über die Online-Einreichung 2.0 oder den EPO Contingency Upload Service eingereicht ~~werden, so~~ kann die Unterschrift mittels Faksimile-Signatur oder mittels alphanumerischer Signatur erfolgen.

Bei Einreichungen in MyEPO ~~Portfolio~~ ist eine Unterschrift in Form einer alphanumerischen Signatur erforderlich (s. Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9. Februar 2024, (ABI. EPA 2024, A20)). Derzeit können nur die in der Mitteilung des EPA vom 9. Februar 2024 (ABI. EPA 2024, A21) oder in anderer geeigneter Form genannten Unterlagen mit diesem Dienst eingereicht werden.

Bei Einreichungen in Papierform kann die Unterzeichnung handschriftlich erfolgen.

~~Näheres zu den akzeptierten Unterschriftenarten siehe EPÜ-Richtlinien A-VIII, 3.3.~~

Zu den Erfordernissen hinsichtlich der Unterschrift auf Vollmachten siehe ~~7.2.58.2.4~~.

Zu den Unterschriftserfordernissen auf Übertragungsurkunden und Lizenzverträgen, die für Verträge und Erklärungen gelten, die mit Anträgen auf Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten im Einheitspatentverfahren eingereicht werden, siehe ~~67~~ und den Beschluss des Präsidenten vom 9. Februar 2024 sowie die Mitteilung des EPA vom selben Tag (~~ABI. EPA 2024, A17~~ABI. EPA 2024, A18 und A22).

~~Näheres zu den akzeptierten Unterschriftenarten enthält EPÜ-Richtlinien A-VIII, 3.3.~~

8.4. Sprachen

Die Amtssprachen des EPA sind Deutsch, Englisch und Französisch (~~Art. 14 (1) EPÜ, der gemäß~~ Regel 20 (1) DOEPS ~~in Verbindung mit Art. 14 (1) EPÜ~~ entsprechend anzuwenden ist). ~~Der Begriff "Verfahrenssprache" ist in Art. 14 (3) EPÜ definiert. Beide Bestimmungen sind gemäß~~ Regel 20 (1) DOEPS ~~im Einheitspatentverfahren anzuwenden.~~ Die Beteiligten können ~~zwar~~ im schriftlichen Verfahren vor dem EPA jede der Amtssprachen des EPA verwenden (Regel 20 (2) a) DOEPS ~~in Verbindung mit Regel 3 (1)~~

Satz 1 EPÜ), ~~doch~~ aber der Antrag auf einheitliche Wirkung selbst ist in der Verfahrenssprache einzureichen (~~Art. 9 (1) g) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 — und —~~ Regel 6 (2) DOEPS). Im Zusammenhang mit Einheitspatentverfahren bezieht sich der Begriff "Verfahrenssprache" auf die für das Patenterteilungsverfahren vor dem EPA gewählte Amtssprache (Deutsch, Englisch oder Französisch) (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 14 (3) EPÜ).

Die EPÜ-Bestimmungen, wonach Unterlagen in einer zulässigen Nichtamtssprache eingereicht werden können, sind für das Einheitspatentverfahren nicht anwendbar (Art. 14 (4) EPÜ; Regel 3 (1) Satz 2 EPÜ; Regel 6 (2) EPÜ; s. EPÜ-Richtlinien, A-VII, 3.2). Der Inhaber eines Einheitspatents kann somit nicht z. B. einen Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß Regel 22 DOEPS in einer zulässigen Nichtamtssprache des EPA einreichen und dann innerhalb eines Monats die Übersetzung nachreichen.

8.5. Zustellung

Für Mitteilungen des EPA im Einheitspatentverfahren gelten dieselben Zustellungsvorschriften wie im europäischen Patentverfahren (s. Regel 20 (2) f) DOEPS in Verbindung mit den Regeln 125 bis 130 EPÜ und EPÜ-Richtlinien, EII, 2). Diese Vorschriften sind von besonderer Bedeutung für die Zustellung der Eintragung der einheitlichen Wirkung durch das EPA (s. 3.14.2).

8.6. Fristen

8.6.1. Bestimmung der Fristen

Die meisten Vorschriften des EPÜ zur Fristenberechnung wie etwa Art. 120 EPÜ oder Regeln 131, 133 (1) (mit der Maßgabe, dass das in der Vorschrift genannte Schriftstück nicht später als einen Monat nach Ablauf der Frist eingegangen ist) und 134 EPÜ sind für das Einheitspatentverfahren entsprechend anzuwenden (Regel 20 (2) g) DOEPS).

Einige Fristen unterscheiden sich allerdings von den Fristen nach dem EPÜ. Diese wurden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 geändert, um die Gesamtdauer des Verfahrens für die Beantragung der einheitlichen Wirkung innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens zu halten. Regel 20 (4) DOEPS bietet eine Rechtsgrundlage, die es der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz erlaubt, Fristen zwischen einem und vier Monaten festzulegen. So darf eine bestimmte Frist weder weniger als einen Monat noch mehr als vier Monate betragen. In Bezug auf den Antrag auf einheitliche Wirkung wird in der Regel eine Frist von einem Monat, für andere Mitteilungen eine Frist von zwei Monaten gesetzt. Die Weiterbehandlung (nach Regel 135 EPÜ) ist nicht auf von der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz festgesetzte Fristen anwendbar.

Eine einmal von der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz gemäß Regel 20 (4) DOEPS festgesetzte Frist kann nicht verlängert werden, d. h. die Regel enthält keine der Regel 132 (2) letzter Satz EPÜ entsprechende Bestimmung. ~~So wird insbesondere in Regel 20 (4) DOEPS eine Mindestfrist von einem Monat anstelle von zwei festgelegt. Die DOEPS enthält auch keine der Regel 132 (2) letzter Satz EPÜ entsprechende Bestimmung.~~

8.6.2. Versäumung einer Frist

Für den Fall, dass ~~eine~~ die Frist für die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung versäumt wurde, siehe 2.4. Zu den im Einheitspatentverfahren verfügbaren Rechtsmitteln ~~für den Fall, dass eine Frist für die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung versäumt wurde,~~ siehe 8.9.2.6 und 7.1.1. Zu potenziellen Absicherungslösungen nach nationalem Recht (nationale Sicherheitsnetze) siehe 2.6 sowie die Nationalen Maßnahmen in Bezug auf das Einheitspatent.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann ~~z. B.~~ möglich sein, wenn die Fristversäumnis zur unmittelbaren Folge hat, dass das Einheitspatent nach Regel 14 (1) b) DOEPS erlischt oder der Verlust eines sonstigen Rechts oder eines Rechtsmittels eintritt. Zu Einzelheiten siehe 4.5.

Wird eine Frist versäumt, um einen Mangel in einem Antrag auf Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten zu berichtigen, so weist die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den Antrag zurück (s. 6.4.3/7.5.3).

8.7. Mündliche Verhandlung^a

Eine mündliche Verhandlung findet entweder auf Antrag eines Beteiligten oder, sofern die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen statt (Regel 21 (1) DOEPS).

Im Verfahren betreffend den Antrag auf einheitliche Wirkung wird eine mündliche Verhandlung allerdings nur auf Antrag des Inhabers anberaumt, wenn die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz dies für sachdienlich erachtet (Regel 21 (2) DOEPS). Wiedereinsetzungsverfahren gelten in diesem Zusammenhang nicht als Teil des Verfahrens betreffend den Antrag auf einheitliche Wirkung.

Mündliche Verhandlungen vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz sind nicht öffentlich (Regel 21 (3) DOEPS).

8.8. Veröffentlichungen und Akteneinsicht

8.8.1. Register für den einheitlichen Patentschutz

Das EPA ist ~~gemäß Art. 9 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012~~ für die Verwaltung

des ~~Registers für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregisters zuständig (Art. 9 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 1 (1) DOEPS).

Das ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister kann als integraler, aber gesonderter Bestandteil des gemäß Art. 127 EPÜ beim EPA geführten Europäischen Patentregisters konsultiert werden (Regel 15 DOEPS, EPÜ-Richtlinien, A-XI, 4).

8.8.2. Inhalt des Einheitspatentregisters

Das ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister enthält alle in Regel 16 DOEPS genannten Angaben zu europäischen Patenten, für die die einheitliche Wirkung beantragt wird ~~Angaben, die ausdrücklich, aber nicht erschöpfend in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 aufgelistet sind~~, insbesondere die Eintragung der einheitlichen Wirkung und den Tag dieser Eintragung, sowie Angaben zu Beschränkung, Lizenz, Übertragung, Widerruf oder Erlöschen eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (s. auch Art. 9 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 1 (1) DOEPS). ~~Daneben enthält es die in Regel 16 DOEPS genannten Angaben zu europäischen Patenten, für die die einheitliche Wirkung beantragt wird.~~

Das ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister ist kostenlos über die EPA-Website (epo.org) zugänglich. Siehe auch ~~7.6.68.8.6.~~

8.8.3. Eintragung von Änderungen im Einheitspatentregister

Änderungen der Angaben zum Inhaber ~~oder Vertreter~~ werden von der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz in das ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister eingetragen, wenn die einheitliche Wirkung eingetragen wurde (s. auch 8.2.5). Im Einheitspatentregister werden ferner Rechtsübergänge eingetragen (s. 7.2). Zu Änderungen von Daten zum Erfinder siehe ~~6.77.~~

Wird die Veröffentlichung des europäischen Patents berichtigt, so wird die Änderung sowohl im Europäischen Patentregister als auch im ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister angezeigt.

~~Wenn die Nach Ablauf der Einspruchsfrist (Art. 99 EPÜ) abgelaufen ist, wird die~~ Änderungen der Angaben zum Inhaber oder – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – der Angaben zum Vertreter nur im ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister, ~~aber nicht im Europäischen Patentregister~~ eingetragen. Ist die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen oder ist ein Einspruchsverfahren anhängig, so wird die Änderung sowohl im Europäischen Patentregister als auch im ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister eingetragen.

Änderungen der Angaben zum Vertreter werden in das Einheitspatentregister eingetragen und – wenn derselbe Vertreter für EP-Verfahren bestellt wird und die Änderung diese Verfahren betrifft – in das Europäische Patentregister.

8.8.4. Europäisches Patentblatt

Das Europäische Patentblatt gemäß Art. 129 a) EPÜ enthält in einem gesonderten Teil die Angaben zu Einheitspatenten (Regel 17 (1) DOEPS).

8.8.5. Amtsblatt des EPA

Sämtliche das Einheitspatent betreffenden Texte wie Bekanntmachungen, Beschlüsse und Mitteilungen allgemeiner Art werden im Amtsblatt des EPA veröffentlicht (Regel 17 (2) DOEPS).

8.8.6. Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten

~~Die Akten zu Einheitspatenten können online im Register für den einheitlichen Patentschutz eingesehen werden, das in der Ansicht UP Alle Dokumente unter der Rubrik Einheitspatent zu finden ist.~~

Das Einheitspatentregister enthält Informationen zu Einheitspatenten und ist in einem gesonderten Abschnitt des Europäischen Patentregisters unter **Einheitspatent** zu finden. Die Akten zu Einheitspatenten können in der Ansicht **UP Alle Dokumente** online eingesehen werden.

Auf Antrag stellt das EPA beglaubigte Kopien von Unterlagen aus den Akten von Einheitspatenten aus (z. B. einen Auszug aus dem ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister), sofern die Bedingungen für die Akteneinsicht (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Art. 128 (1) bis (4) EPÜ) erfüllt sind und gegebenenfalls eine Verwaltungsgebühr entrichtet wurde. Der Antrag ist kostenlos, sofern er über MyEPO ~~Portfolio~~ gestellt wird (s. ~~EPÜ-Richtlinien, A-XI, 1~~ EPÜ-Richtlinien, A-XI, 5 und ABI. EPA 2024, A5).

In Ausnahmefällen und nur auf begründeten Antrag stellt das EPA unbeglaubigte Kopien von Akten oder unbeglaubigte Auszüge aus dem ~~Register für den einheitlichen Patentschutz~~ Einheitspatentregister aus. Diese Dienstleistung ist kostenlos (s. EPÜ-Richtlinien, A-XI, 2.2).

8.8.7. Bescheinigung und Code für den einheitlichen Patentschutz

Für ein Einheitspatent werden keine zusätzlichen Dokumente veröffentlicht. Nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung erhält der Inhaber des Einheitspatents eine entsprechende Bescheinigung.

Im Einheitspatentregister (s. 8.8.1) sind die Patente, für die die einheitliche Wirkung beantragt oder eingetragen wurde, durch ein blaues Symbol und den Code "C0" neben der Veröffentlichungsnummer gekennzeichnet. Der Code

„C0“ ermöglicht zudem die Identifizierung von Einheitspatenten in den Auch Einheitspatente sind mit dem Code "C0" gekennzeichnet und Ein spezieller Code ("C0") kennzeichnet die Einheitspatente im Register für den einheitlichen Patentschutz (s. 7.6.1), im Europäischen Patentblatt (s. 7.6.2) und in den vom EPA bereitgestellten Datensätzen. Damit lassen sich Einheitspatente so in den Patentinformationsprodukten und -diensten des EPA wie Espacenet Espacenet und dem Global Patent Index Global Patent Index leicht identifizieren. Weitere Informationen finden sich auf der Seite zum Einheitspatent auf der EPA-Website (epo.org).

8.9. Rechtsmittel

8.9.1. Klagen gegen Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz

Gegen Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz kann beim EPG Klage eingereicht werden (Regel 23 DOEPS; Kapitel 1, Abschnitt 6 EPG-VerfO Abschnitt 6 EPG-VerfO).

Eine Klage auf Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz, mit Ausnahme einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen wird, muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung in der Verfahrenssprache bei der Kanzlei des EPG eingereicht werden (Regel 88 (1) EPG-VerfO).

~~Weist die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz einen Antrag auf einheitliche Wirkung zurück, kann eine beschleunigte Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung bei der Kanzlei des EPG eingereicht werden (Regel 97 EPG-VerfO). Abhilfe durch das EPA ist hier nicht möglich (Regel 85 (2) EPG-VerfO).~~

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des EPG unter unified-patent-court.org.

8.9.2. Abhilfe

Die Abhilfe steht nur zur Verfügung, wenn das EPG eine Klage auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz für zulässig befindet (Regel 24 DOEPS; Regel 90 d) EPG-VerfO). ~~Die Abhilfe steht nicht zur Verfügung für einen Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung zur Zurückweisung eines Antrags auf einheitliche Wirkung (Regel 85 (2) EPG-VerfO).~~

Wenn die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den Antrag auf Aufhebung oder Änderung ihrer Entscheidung für begründet erachtet, so hilft sie der Klage im Sinne des Begehrens des Klägers ab und teilt dem EPG innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Klage mit, dass dieser abgeholfen wurde (Regel 24 DOEPS; Regel 91 EPG-VerfO).

Wenn die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz den Antrag auf Aufhebung oder Änderung ihrer Entscheidung nicht für begründet erachtet, wird die Klage nach Regel 92 EPG-VerfO weiterverfolgt.

8.9.3. Klage gegen eine Entscheidung zur Zurückweisung eines Antrags auf einheitliche Wirkung

Weist die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz einen Antrag auf einheitliche Wirkung zurück, ist ein Antrag auf Aufhebung dieser Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach ihrer Zustellung in der Verfahrenssprache bei der Kanzlei des EPG einzureichen (s. Regel 97 EPG-VerfO).

Die Abhilfe steht nicht zur Verfügung für einen Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung zur Zurückweisung eines Antrags auf einheitliche Wirkung (Regel 85 (2) EPG-VerfO; s. auch UPC_CoA_796/2025, Nr. 17 der Entscheidungsgründe).

9. Anlage: Alphabetisches Sachregister

9.1. A

Abhilfe 8.8.2

Abkürzungen 1.2.2

Abschließende Entscheidung 2.6; 4.3.3; 5.4

Abteilung für den einheitlichen Patentschutz 1.6

Änderungen

 Änderung von Erfinderdaten im Einheitspatentregister 7.7

 Namensänderung 7.3

 Änderungen der Angaben zur Person des Inhabers 7.1; 8.8.3

 Eintragung von Änderungen im Einheitspatentregister 8.8.3

Akteneinsicht 8.8; 8.8.6

Amtssprache

 Amtssprache des EPA 4; 7.2; 8.4

 Amtssprache der Europäischen Union 2.2.7; 4

Angabe (freiwillig) der Niederlassung des ursprünglichen Anmelders am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung 2.2.6

Angaben

 Angaben zum Inhaber 2.2.3; 8.8.3

 Angaben zum Vertreter 2.2.3; 8.8.3

 Angaben zu Einheitspatenten 8.8.4

 Änderungen der Angaben zur Person des Inhabers 7.1

 Im Antrag auf einheitliche Wirkung erforderliche Angaben 2.2.3

Angestellte

 Zur Unterzeichnung des Antrags auf einheitliche Wirkung befugte Angestellte 2.2.5

 Vertretungsberechtigter Angestellter 8.2.2

Anmelder 4.1.2; 4.3.3

Ursprüngliche(r) Anmelder 2.2.6; 4.1.1; 4.1.2; 4.1.3; 4.3.2;
4.3.3

Gemeinsame Anmelder 2.2.6

Anmeldesprache, Erfordernis der 4.1.4

Antrag

Antrag auf einheitliche Wirkung 2.2; 2.3; 8.1

Antrag auf Kompensation 4

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5

Anwendung der gebotenen Sorgfalt im Antrag auf Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand 5.3

Aufforderung

Aufforderung zur Bestellung eines Vertreters 8.2.5

Aufforderung, eine Rückerstattung einzulösen 3.6

Aufforderung, einen Mangel zu beseitigen 2.4

Aufforderung zur Einreichung einer Übersetzung 2.2.7

Aufforderung zur Stellungnahme 2.4; 4.3.2; 5.4

Aufgaben

Dem EPA übertragene Aufgaben 1.6

Aufschub der Eintragung der einheitlichen Wirkung bei Beitritt eines
neuen teilnehmenden Mitgliedstaats 1.5.2

Auskunft aus den Akten 8.8.6

Auslegung

Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften 1.3

Außerordentliche Umstände, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
5.3

Aussetzung des Verfahrens 6.2

Datum der Aussetzung des Verfahrens 6.2

Ausstellung beglaubigter Kopien 8.8.6

9.2. B

Begründetheit eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand 5.3

Begründung 5.2.4

Berechnung der Sechsmonatsfrist für die Entrichtung einer Jahresgebühr nebst Zuschlagsgebühr nach Regel 13 (3) DOEPS 3.11

Berechtigung

Berechtigung des gemeinsamen Vertreters, für alle Inhaber zu handeln 2.2.2

Vertretungsbefugnis 8.2.1; 8.2.4

Berichtigung der Übersetzung 2.2.7.2

Bescheinigung über die Eintragung der einheitlichen Wirkung 8.8.7

Beschwerdekammern 1.3

Rechtsprechung der Beschwerdekammern zu berücksichtigen 1.3.4

Beurteilung der Zulässigkeit und Begründetheit eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf der Grundlage der Rechtsprechung der Beschwerdekammern 5.2; 5.3

Besonderheiten in Bezug auf Jahresgebühren 3.14

Bestimmung der Fristen 8.6.1

Beweismittel

Beweismittel, Kompensationssystem 4.3

Beweismittel, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5.4

Beweismittel, Übertragung des Einheitspatents 7.2

Beweismittel, Namensänderung 7.3

9.3. C

Code, Einheitspatentregister 8.8.7

9.4. D

Datum

Datum des Inkrafttretens des EPGÜ 1.3.1

(Dingliche) Rechte

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5

Lizenzen und andere Rechte 7.4

Rechtsübergang 7.2

Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS) 1.3.2

9.5. E

Einheitlicher Patentschutz

Einheitspatentregister 8.8

Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS) 1.3.2

Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz (GebOEPS) 1.3.3

Einheitliches Patentgericht (EPG) 1.3; 1.4

Klagen gegen Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz 8.9

Klage gegen die Zurückweisung eines Antrags auf einheitliche Wirkung 8.9.3

Einheitliche Wirkung

Anspruchskriterien für die einheitliche Wirkung 2.1

Antrag auf einheitliche Wirkung 2

Bearbeitung des Antrags auf einheitliche Wirkung 2.4

Berechtigung zur Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung 2.2.2

Erfordernisse für den Antrag auf einheitliche Wirkung 2.2; 2.3

Registrierung der einheitlichen Wirkung 2.5

Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung 2.3

Zurücknahme des Antrags auf einheitliche Wirkung 2.7

Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung 2.6

Einheitspatent

Geltungsbereich des Einheitspatents 1.5

Generation von Einheitspatenten 1.5.2

Jahresgebühren für Einheitspatente 3.7

Übertragung des Einheitspatents 7.2

Lizenzierung des Einheitspatents 7.4; 7.5

Einreichung

Erfordernisse für die Einreichung 8.1

Einreichung des Antrags auf Kompensation 4.2

Erfordernisse für die Einreichung von Vollmachten 8.2.4

Einzelvollmacht 8.2.4

Elektronisch

Elektronische Empfangsbestätigung eines Antrags auf einheitliche Wirkung 2.3.2

Elektronisch verarbeitbares Format (XML),
Rückerstattungsanweisungen 3.6

Elektronisch eingereichte/nachgereichte Unterlagen 8.1.2

Elektronisch eingereichte Vollmachten 8.2.4

Elektronische Signatur 8.3.3

Entscheidung(en)

Klagen gegen Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz 1.4; 3.11; 4.3.2; 8.9.1

Entscheidungen des Präsidenten des EPA 1.3.4

Entscheidungen (Anordnungen) des EPG 1.4

Entscheidungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5.4

Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags auf Kompensation 4.3.2

Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung 2.6

Antrag auf Entscheidung bei einem Rechtsverlust 3.11

Erfinderdaten

Änderung von Erfinderdaten im Einheitspatentregister 7.7

Erfordernis

Erfordernisse für die Beantragung der einheitlichen Wirkung 2.1; 2.2

Anspruchskriterien für die Kompensation 4.1

Erfordernis der Anmeldesprache für die Kompensation 4.1.4

Erinnerung zur Entrichtung der Jahresgebühr mit Zuschlagsgebühr 3.10

Erklärung des Anspruchs auf Kompensation, eingereicht nach Regel 9 (2) DOEPS 4.2; 4.3.3

Erklärung über die Lizenzbereitschaft 7.5

Einreichung und Eintragung einer Erklärung über die Lizenzbereitschaft 7.5.1

Zurücknahme einer Erklärung über die Lizenzbereitschaft 7.5.2

Erlöschen

Erlöschen des Einheitspatents wegen Nichtzahlung der Jahresgebühren 3.12

Erlöschen des Einheitspatents wegen Nichtzurückzahlung der Kompensation und der Verwaltungsgebühr 4.3.4

Erteilung

Erteilung des europäischen Patents 2

Erteilung einer Lizenz 7.4

Europäische Patentanmeldung(en) 1.3

Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung 2.2.6

Bestehende Rückerstattungsanweisungen für europäische Patentanmeldungen 3.3; 3.6

Rechtsübergang einer europäischen Patentanmeldung 4.1.3

Sprache der Einreichung der europäischen Patentanmeldung, um für das Kompensationssystem infrage zu kommen 4.1.4

Europäisches Patentblatt 8.8.4

9.6. F

Fälligkeit

Fälligkeitstag für die Gebührenzahung 3.4

Fälligkeit der Jahresgebühren 3.8

Fälligkeit von Jahresgebühren zwischen der Erteilung des europäischen Patents und der Zustellung der Mitteilung über die Eintragung der einheitlichen Wirkung 3.14.2

Fälligkeitstag zur Zahlung einer Jahresgebühr nebst Zuschlag nach Regel 13 (3) DOEPS 3.11

Fehlend

Fehlende Zahlung der Jahresgebühren 3.11

Fehlende Benennung 2.1; 2.2; 2.4; 2.6

Fehlende Zahlung der Jahresgebühr innerhalb der zusätzlichen Sechsmonatsfrist 3.11; 3.12

Form

Form des Antrags auf einheitliche Wirkung 2.2.1

Form des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
5.2.3

Form der Unterschrift 8.3.3

Formerfordernisse

Formerfordernisse für den Antrag auf einheitliche Wirkung 2.4;
2.5

Formerfordernisse für den Antrag auf Kompensation 4.2

Formerfordernisse für den Antrag auf Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand 5.2

Formerfordernisse für die Beantragung eines
Rechtsübergangs 7.2

Formerfordernisse für Unterschriften 8.3

Formerfordernisse für Vollmachten 8.2.4

Freiwillige Angabe der Niederlassung des ursprünglichen Anmelders
am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung 2.2.6

Frist(en) 8.6

Frist für die Beantragung der einheitlichen Wirkung 2.2.1

Frist für die Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand 5.2.2

Dreimonatige Sicherheitsfrist nach Regel 13 (4) DOEPS
3.14.1

Fristen für den Antrag auf Kompensation 4.2

Bestimmung der Fristen 8.6.1

Versäumung von Fristen 8.6.2

9.7. G

Gebotene Sorgfalt 5; 5.2.4; 5.3

Gebühren 4

Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz 1.3.3

Gebühren für Einheitspatente 3.2

Fälligkeitstag für die Gebührenaufzahlung 3.4

Ermäßigung 3.5

Rückerstattung 3.6

Jahresgebühren 3.7

Jahresgebühren für ein Einheitspatent nach Eingang einer
Erklärung über die Lizenzbereitschaft 7.5

Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz (GebOEPS) 1.3.3

Geltungsbereich

Territorialer Geltungsbereich des Einheitspatents 1.5; 1.5.1

Gemeinsame Inhaber 2.2.2

Gemeinsamer Vertreter 2.2.2; 8.2.3; 8.3.1

Als gemeinsamer Vertreter geltender Vertreter 8.2.4

Generation von Einheitspatenten 1.5.2

Gewährung

Gewährung des Antrags auf einheitliche Wirkung
(Registrierung der einheitlichen Wirkung) 2.5

Gewährung des Antrags auf Kompensation 4.3; 4.3.1

Gewährung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand 5.4

Gründe für die Entscheidung 5.4

9.8. H

Höhe

Höhe der Gebühren und Auslagen 3.1

Höhe der Kompensation 4.3.1; 4.3.3

9.9. I

Inhaber

Verfahrensbeteiligter 1.3

Anspruch auf einheitliche Wirkung 2.1; 2.2.2

Anspruch auf Kompensation 4.1

Vertretung 8.2

Inhalt des Einheitspatentregisters 7.6.2

9.10. J

Jahresgebühren 3.7

Fälligkeit der Jahresgebühren 3.8

Fälligkeit des Jahresgebühr nach Wiedereinsetzung oder Wiederaufnahme des Verfahrens 3.12

Frühe Zahlung von Jahresgebühren 3.9

Besonderheiten in Bezug auf Jahresgebühren 3.10

Verfügbare Rechtsmittel bei fehlender Zahlung der Jahresgebühren 3.11; 5.1

9.11. K

Klage

Klage auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz 8.9.2

Klage gegen die Zurückweisung eines Antrags auf einheitliche Wirkung 8.9.3

Kleine und mittlere Unternehmen 4.1.2

Kompensation

Antrag auf Kompensation basierend auf einer unrichtigen Erklärung 4.3.3

Anspruchskriterien für die Kompensation 4.1

Bearbeitung des Antrags auf Kompensation 4.3

Einreichung des Antrags auf Kompensation 4.2

Folgen einer unrichtigen Erklärung 4.3.3

Kompensationsbetrag 4; 4.3.1; 4.3.3; 5.1

Kompensationssystem 4

Prüfung des Antrags auf Kompensation 4.3

Verrechnung einer Pauschalzahlung als Rückerstattung 4.3.1

Zurücknahme des Antrags auf Kompensation 4.3.4

Zurückweisung des Antrags auf Kompensation 4.3.2

Konto

Vorschriften über das laufende Konto 1.2.2; 3.1

Laufendes Konto 3.1; 3.3; 3.6; 4.3.1

Bankkonto der EPO 3.3

Kriterien

Kriterien für die Gewährung der Kompensation 4.1.3

Kriterium der gebotenen Sorgfalt für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5.3

9.12. L

Laufendes Konto 3.3; 3.6; 4.3.1

Liste der zugelassenen Vertreter 8.2.1

Lizenzen

Lizenzen und andere Rechte 7.4

Erklärung über die Lizenzbereitschaft 7.5

Löschung einer Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten 7.4.2

9.13. M

Mängel

Mängel in einem Antrag für die Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts 7.4.3

Mängel in einer Erklärung über die Lizenzbereitschaft oder in der Zurücknahme dieser Erklärung 7.5.3

Mängel im Antrag auf einheitliche Wirkung 2.4

Mängel im Antrag auf Kompensation 4.3.2

Mehrere Inhaber 2.2.2; 2.2.3; 4.1.3; 8.2.5

Mitteilung(en)

Mitteilung zur Bestätigung der Zurücknahme des Antrags auf einheitliche Wirkung 2.7

Mitteilung über einen Rechtsverlust 3.11

Mitteilung über die Absicht, den Wiedereinsetzungsantrag zurückzuweisen 5.4

Mitteilung über die Eintragung der einheitlichen Wirkung 2.5

Mitteilung über die Eintragung der einheitlichen Wirkung 3.14.2

9.14. N

Nachfrist

Nachfrist nach Regel 13 (3) DOEPS 3.11

Nachreichung von Unterlagen 8.1.2

Nichtbeseitigung eines Mangels 2.4; 2.6; 7.4.3; 7.5.3

9.15. O

Organisationen

Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht 4.1

Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen 4.1

9.16. P

Person(en)

Zur Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung
berechtigte Personen 2.2.2

Zur Unterzeichnung des Antrags auf einheitliche Wirkung
befugte Personen 2.2.5

Prüfung des Antrags auf Kompensation 4.3

9.17. R

Recht

Recht auf Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand 5.2.1

Recht zur Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung
2.2.2

Recht zur Unterzeichnung eines Antrags auf einheitliche
Wirkung 2.2.5

Rechtsrahmen 1.3

Rechtsanwalt 2.2.5; 8.2.1; 8.2.2; 8.2.4

Rechtsmittel 8.9

Rechtskundiges Mitglied 1.6

Rechtsmittel 8.9

Rechtsverlust

Fehlende Zahlung der Jahresgebühren 3.11

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5

Register

Einheitspatentregister 8.8.1; 8.8.2; 8.8.3

Rückerstattung von Gebühren 3.6

9.18. S

Sanktionen

EU-Sanktionen 2.1

Sicherheitsfrist nach Regel 13 (4) DOEPS 3.14.1

Sprache

Sprache des Antrags auf einheitliche Wirkung 2.2.1; 2.2.4

Sprache der Übersetzung 2.2.7

Sprache der europäischen oder Euro-PCT-Patentanmeldung,
Kompensationssystem 4; 4.1.4; 4.3.2Sprache der schriftlichen Beweismittel als Nachweis für den
Rechtsübergang 7.2

Sprachen 8.4

9.19. T

Tag

Tag der Unterbrechung 6.1

Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des
europäischen Patents 2.2.1; 2.5; 3.14.2; 4.2

Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung 2.5

Tag der Wiederaufnahme 6.1

Teilnehmende Mitgliedstaaten 1.3.1; 1.5; 2.1; 2.2.2; 7.4

Zusätzliche teilnehmende Mitgliedstaaten 1.5.2

9.20. U

Übersetzung 2.2.7

Kompensation von Übersetzungskosten 4

Übertragung(en)

Rechtsübergang eines europäischen Patents während des
Erteilungsverfahrens 4.1.3

Übertragung des Einheitspatents 7.2

Übertragung anderer Rechte 7.4

Unterbrechung

Tag der Unterbrechung 6.1

Unterbrechung des Verfahrens 6

Verantwortliche Abteilung 6.1

Wiederaufnahme des Verfahrens 6.1

Aussetzung des Verfahrens 6.2

Unterschrift/Unterzeichnung

Unterzeichnung des Antrags auf einheitliche Wirkung 8.3.1

Unterzeichnung anderer Schriftstücke 8.3.2

Form der Unterschrift 8.3.3

Unterschriftsbefugnis 2.2.5; 8.3

Unzureichende Beweismittel

Unzureichende Beweismittel, dass der Antragsteller die Kriterien für die Kompensation erfüllt 4.3.3

Unzureichende Beweismittel für die Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten 7.4.3

9.21. V

Verfahren

Unterbrechung des Verfahrens 6.1

Verfahrenssprache 2.2.4; 2.2.7; 8.4

Verfahren vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz
8

Wiederaufnahme des Verfahrens 6.1; 6.2

Aussetzung des Verfahrens 6.2

Verfahren für die Beantragung der einheitlichen Wirkung 2

14. EU-Sanktionspaket gegen Russland 2.1; 6.2

Veröffentlichungen 8.8

Verordnungen (EU) 1.3.1; 2.1

Versäumte Handlung 5.2.3

Versäumung

Versäumung einer Frist 8.6.2; 5

Versäumung der Entrichtung der Jahresgebühr 3.7; 3.10

Verspätet

Verspätete Entrichtung der Jahresgebühren 3.7

Verspätete Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung 2.4;
5.1

Vertreter

Bestellung eines Vertreters 8.2.1

Vollmachten 8.2.4

Gemeinsamer Vertreter 8.2.3

Unterzeichnung des Antrags auf einheitliche Wirkung 8.3.1

Vertreterwechsel 8.2.5; 8.8.3

Vertretung

Zusammenschlüsse 8.2.1

Vollmachten 8.2.4

Gemeinsamer Vertreter 8.2.3

Vertretung durch einen Angestellten 8.2.2

Vertretung durch einen Rechtsanwalt 8.2.1

Vertretung durch einen zugelassenen Vertreter 8.2.1

Unterzeichnung der Schriftstücke 8.3

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühr, wenn die Kompensation von Übersetzungskosten auf einer unrichtigen Erklärung basierte 3.2; 4.3.3; 5.1

Verwaltungsgebühr für die Eintragung eines Rechtsübergangs 7.2

Verwaltungsgebühr für die Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten 7.4.1

Verwaltungsgebühr für die Löschung einer Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten 7.4.2

Verwaltungsgebühr für die Einreichung einer Erklärung über die Lizenzbereitschaft 7.5.1

Verwaltungsgebühr für Akteneinsicht und die Ausstellung beglaubigter Kopien aus den Akten von Einheitspatenten 8.8.6

Vollmachten 8.2.4

Allgemeine Vollmachten 8.2.4

Einzelvollmacht 8.2.4

Vorbemerkung 1.1

Vorzeitiger Antrag auf einheitliche Wirkung 2.2.1

9.22. W

Währung 3.3

Wiederaufnahme des Verfahrens 6.1; 6.2

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5

Zulässigkeit des Antrags 5.2

Begründetheit des Antrags 5.3

Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5.4

Wiedereinsetzung in die Frist für die Beantragung der einheitlichen Wirkung 2.2.1; 2.4; 5.1; 5.2; 5.3

Fristen für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5.2.2

9.23. Z

Zahlung

Fälligkeitstag für Zahlungen 3.4

Zahlungsarten und Währung 3.3

Zulässig

Zulässige Klage auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz 8.9.2

Zulässige Zahlungsarten 3.7

Zulässige Beweismittel zum Nachweis eines Rechtsübergangs 7.2

Zulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5.2.4

Zulässiger Antrag auf Eintragung einer ausschließlichen Lizenz 7.4.1

Zulässige Nichtamtssprache des EPA 8.4

Zulässigkeit eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5.2

Zurücknahme

Zurücknahme des Antrags auf einheitliche Wirkung 2.7

Zurücknahme des Antrags auf Kompensation 3.4

Zurücknahme der Erklärung über die Lizenzbereitschaft 7.5.2

Zurückweisung

Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung 2.6; 8.9

Zurückweisung des Antrags auf Kompensation 4.3.2

Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 5.4

Zusätzlich

Zusätzliche teilnehmende Mitgliedstaaten 1.5.2

Zusätzliche Frist von sechs Monaten für die Entrichtung der Jahresgebühren 3.10; 3.11; 3.14.1; 3.14.2

Zusammenschlüsse 8.2.1

Zuschlag

Zuschlagsgebühr(en) für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr 3.2; 3.7; 3.10; 3.11; 3.12; 3.14.1; 3.14.2; 5.1

Zuschlagsgebühr, die sich aus dem Betrag der gezahlten Kompensation und einer Verwaltungsgebühr (in Höhe von 50 % der Kompensation) zusammensetzt 4.3.3